

Deutsche Bauhütte

Zeitschrift der deutschen Architektenschaft

Herausgeber: Curt R. Vincentz. — Geschäftshaus: Hannover, Am Schiffgraben 41.

(Alle Rechte vorbehalten.)

Der Arbeitseinsatz im Baugewerbe.

Von Dr. Hugo Meyer.

II.

Sollen, nicht müssen!

Uebrigens sei hier einmal mit allem Nachdruck hervor-gehoben, daß „Sollbestimmungen“ nicht nur hier, sondern ganz allgemein nur zu leicht immer wieder von denen verkannt werden, deren Rechtsverhältnisse sie regeln wollen. So kommt es dann, daß sich diese vom Gesetz Angesprochenen von vornherein falsch einrichten. Das ist um so bedauerlicher, als diese „Sollvorschriften“ zahlenmäßig im deutschen Gesetzgebungswerk stark vertreten sind und sich beim Gesetzgeber gerade jetzt ständig wachsender Beliebtheit erfreuen. Diese Beliebtheit hat ihren guten Grund darin, daß die „Sollbestimmungen“ dem Richter und Verwaltungsbeamten eine gerechte Entscheidung des Einzelfalles weit eher ermöglichen als die starren „Mußbestimmungen“.

Vorzüge der Ehe.

Hierzu sei folgender Fall aus dem Anwendungsgebiete der Verpflichtungs-AO. dem Leser unterbreitet: Ein angestellter Architekt sollte auf Grund der Verpflichtungs-AO. aus einem bestimmten Bauunternehmen herausgezogen werden. Für den Betriebsführer war es schmerzlich, auf diese Arbeitskraft zu verzichten. Ein Leuchten ging über seine Züge, als er sich erinnerte, daß dieser Architekt verheiratet und die Ehe mit fünf Kindern gesegnet war. Denn der Betriebsführer wußte aus der Lektüre der Verpflichtungs-AO., daß auf „ledige“ Personen in erster Linie zurückgegriffen werden solle. Er machte deshalb das Arbeitsamt höflichst darauf aufmerksam, sein Architekt sei Ehemann und sogar auch mehrfacher Vater, es dürfe deshalb wohl dem Willen der Verpflichtungs-AO. entsprechen, wenn irgendeiner der noch in ansehnlicher Zahl vertretenen ledigen Architekten in Anspruch genommen werde.

Das Arbeitsamt prüfte den Fall nach und nahm zum Schluß doch dem unglücklichen Betriebsführer seinen Architekten weg.

Ehemänner als Junggesellen.

Wie war das möglich? Ganz einfach! Es hatte sich nämlich bei Ueberprüfung herausgestellt, daß der betreffende Architekt infolge zerrütteter Familienverhältnisse schon lange von Frau und Kindern getrennt lebte. Nun hat aber die Anordnung, in erster Linie nur „Ledige“ zu verpflichten, ganz offensichtlich nicht den Zweck, Ehemänner allein wegen der Tatsache ihres Ehestandes zu prämiieren. Vielmehr wollte man das Familienleben tunlichst schonen und deshalb ein Auseinanderreißen der Familienmitglieder möglichst vermeiden. Es liegt auf der Hand, daß man in dieser Hinsicht auf unseren Architekten und seine Familie keinerlei Rücksicht mehr zu nehmen brauchte. Wäre nun aber die Vorschrift des § 3 der Verpflichtungs-AO., in erster Linie auf „ledige“ Personen zurückzugreifen, nicht als Soll-, sondern als Mußbestimmung ausgestaltet worden, so hätte dem Arbeitsamt alle seine Gesetzeskenntnis und Lebensklugheit nichts genützt, es hätte den Architekten freistellen müssen, selbst auf die Gefahr hin, vom hohen Richter Publikum als weltfremd verschrien zu werden.

Ein Frauen- und Kinderfeind.

Die Ereignisse um unseren ihn ehelicher Beziehung vom Pech verfolgten Architekten waren damit übrigens noch nicht zu Ende. Als nämlich der Betriebsführer, dem er jetzt zugewiesen

worden war, davon erfuhr, daß sein neuer Gefolgschaftsangehöriger eine so vielköpfige Familie besaß, war er wenig davon entzückt, weil er an die damit verbundenen höheren Gehaltsaufwendungen dachte. Er ging so weit, die Beschäftigung dieses Architekten aus besagtem Grunde abzulehnen. Doch das half ihm nichts, da es unzulässig war. Allein durch die Zustellung des Verpflichtungsbescheides war ja bereits ein Anstellungsvertrag zustande gekommen, ohne daß es eines ausdrücklichen Vertragsabschlusses zwischen Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglied bedurft hätte (§ 2 Abs. 2 der Verpflichtungs-AO.). Weiter ist auch eine Kündigung oder Anfechtung wegen Irrtums heutzutage so gut wie ausgeschlossen, wenn die Tatsache einer vorliegenden Ehe oder vorhandener Kinder der Stein des Anstoßes ist.

Dienstverträge ohne Vertragsabschluß.

Die gesetzliche Regelung, daß schon mit Zustellung des Verpflichtungsbescheides ohne weiteres ein Arbeits- oder Dienstvertrag (natürlich zu den in der Meldung angegebenen Bedingungen) als abgeschlossen gilt, ist schon manchem Betriebsführer zum Fallstrick geworden. Es ist nämlich verschiedentlich vorgekommen, daß anerkannte Betriebe sozusagen „auf Vorrat“ und „für alle Fälle“ einen Bedarf an Arbeitskräften dem Arbeitsamt gemeldet hatten — es versteht sich am Rande, daß sie von diesen besonderen Umständen ihrer Meldung nichts verlauten ließen. Sie rechneten damit, ja schließlich immer noch trotz der Meldung auf die Arbeitskräfte Verzicht leisten zu können, solange diese ihren Dienst bei ihnen noch nicht angetreten hätten. Als dann der Verpflichtungsbescheid eintraf, winkten sie ab, weil inzwischen der erwartete Bauauftrag nicht erteilt worden war. Doch damit war es nun zu spät, denn die Zustellung des Verpflichtungsbescheides hatte bereits die Dienst- und Arbeitsverträge perfekt gemacht.

Zurücknahme der Meldung.

Eine Zurücknahme der Meldung des Bedarfes an Arbeitskräften auf Grund der Verpflichtungs-AO. ist allerdings möglich. Jedoch muß sie in aller Form, vor allem auch schriftlich geschehen, und zwar „vor“ der Zustellung des Verpflichtungsbescheides!

Auf eine solche Zurücknahme sollten es die Betriebsführer aber in ihrem eigenen Interesse nicht ankommen lassen. Denn nur zu leicht läßt das beim Arbeitsamt den Gedanken aufkommen, die Meldung des Bedarfes sei voreilig oder gar leichtfertig erfolgt, und dies hat dann wiederum verständlicherweise zur Folge, daß bei künftigen Meldungen desselben Betriebes der wirkliche Bedarf erst hochnotpeinlich vom Arbeitsamt nachgeprüft wird.

Gefolgschaftsmitglied kündigt.

Der Zustimmung des Arbeitsamtes zu einer Lösung des neuen Dienst- und Arbeitsverhältnisses bedarf es übrigens auch dann, wenn das Gefolgschaftsmitglied seinerseits kündigt. Diese Vorschrift dient vor allem auch dem Schutz des neuen Betriebsführers. Der Verpflichtete könnte sich ja sonst auch gar zu leicht der Verpflichtung entziehen. Syrup sagt daher mit Recht:

„Insbesondere kann einer vorzeitigen Lösung des Dienstverhältnisses nicht zugestimmt werden, wenn sich nach eingehender Prüfung ergibt, daß die Gründe in der Absicht vorgeschoben werden, sich der Dienstverpflichtung böswillig oder leichtfertig zu entziehen.“ (Kommentar zum Einstaz im Vierjahresplan“ zu § 14.)

Fortsetzung siehe Seite 314.

Das Gautheater Saarpfalz.

Architekt Prof. Paul Baumgarten, Saarbrücken.

Das neue Gautheater Saarpfalz ist ein Geschenk des Führers an das Saarland, ein sinnfälliger Ausdruck des Dankes für die mannhaftige Haltung der Saarbevölkerung in der Zeit der Fremdherrschaft und der Abstimmung.

Nach Genehmigung meines Entwurfes durch den Führer und Reichskanzler beauftragte Reichsminister Dr. Goebbels mich zu Beginn des Jahres 1936 mit der Ausführung des Baues. Die Aufgaben des Bauherrn wurden dem Reichskommissar für das Saarland übertragen. Nach seiner Fertigstellung ist das Theater in den Besitz der Stadt Saarbrücken übergegangen, deren Oberbürgermeister wie auch seine Mitarbeiter regen Anteil an den Vorarbeiten genommen haben. Der technische Direktor des Deutschen Opernhauses zu Berlin, Professor Hemmerling, stand mir mit den Erfahrungen des bewährten Bühnenfachmannes bei der Konstruktion und bei dem Bau der Bühnenanlagen und der Bühnenbeleuchtung zur Seite.

Die örtliche Bauführung lag in den Händen meines bewährten, jungen Architekten Petral, dessen Fähigkeiten und Verantwortungsfreudigkeit viel dazu beigetragen haben, die Arbeiten in knapp zwei Baujahren rechtzeitig zum Abschluß zu bringen.

Auftragsgemäß war in einer Bauzeit von zwei Jahren für eine Bausumme von 3500000 RM. ein Theater für Oper, Schauspiel, Operette und Konzert zu errichten, das etwa 1100 Sitzplätze enthält, das im Zuschauerhaus und Bühnenhaus allen optischen, akustischen und bühnentechnischen Anforderungen der Neuzeit entspricht und das baukünstlerisch der Würde der Hauptstadt des Saarlandes, eines Kulturzentrums des deutschen Westens, angemessen ist.

Die Ausschachtungsarbeiten begannen im November 1936. Das Theater ist am 9. Oktober 1938 eröffnet.

Bei der Bearbeitung des Entwurfes ist angestrebt worden, alle praktischen Forderungen und die Gebote höchster Wirtschaft-

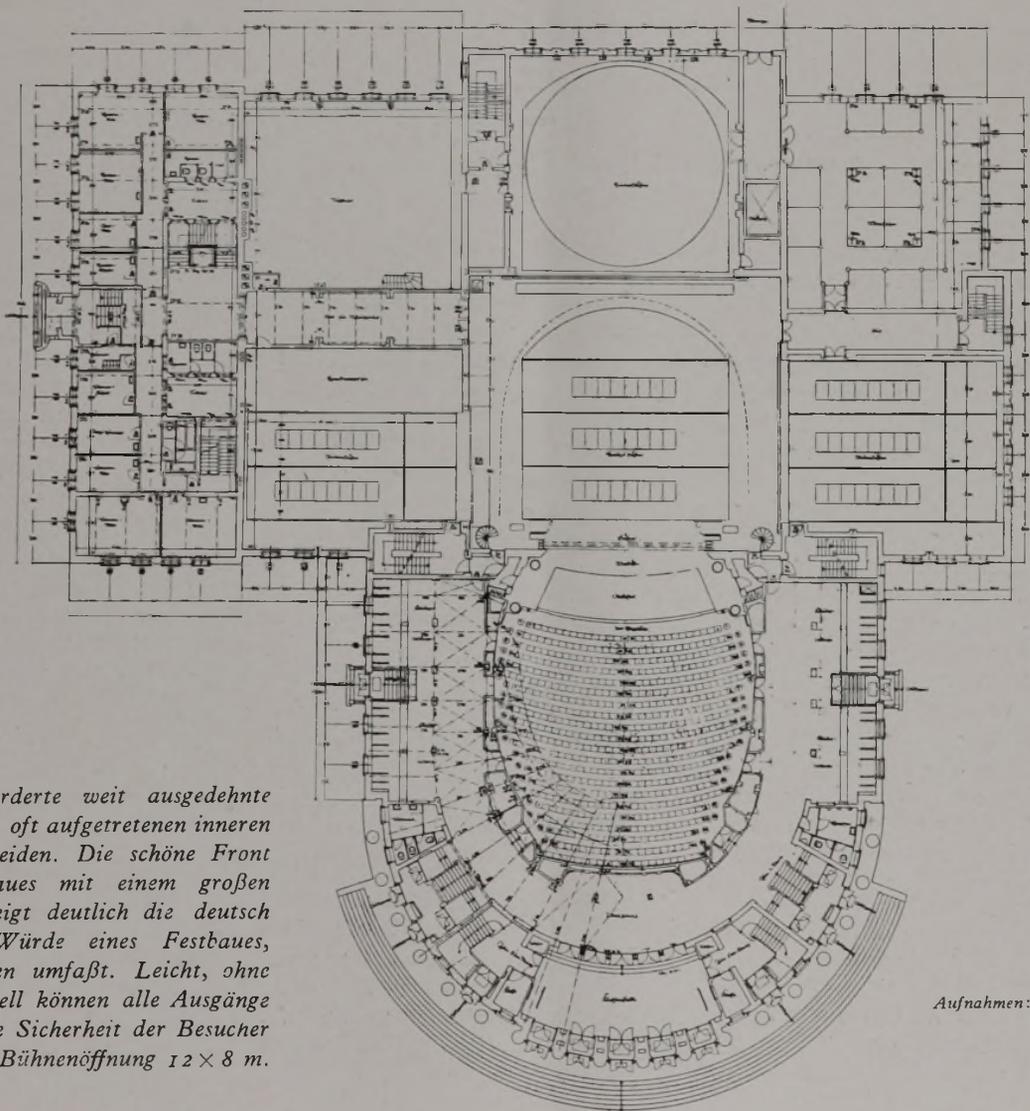
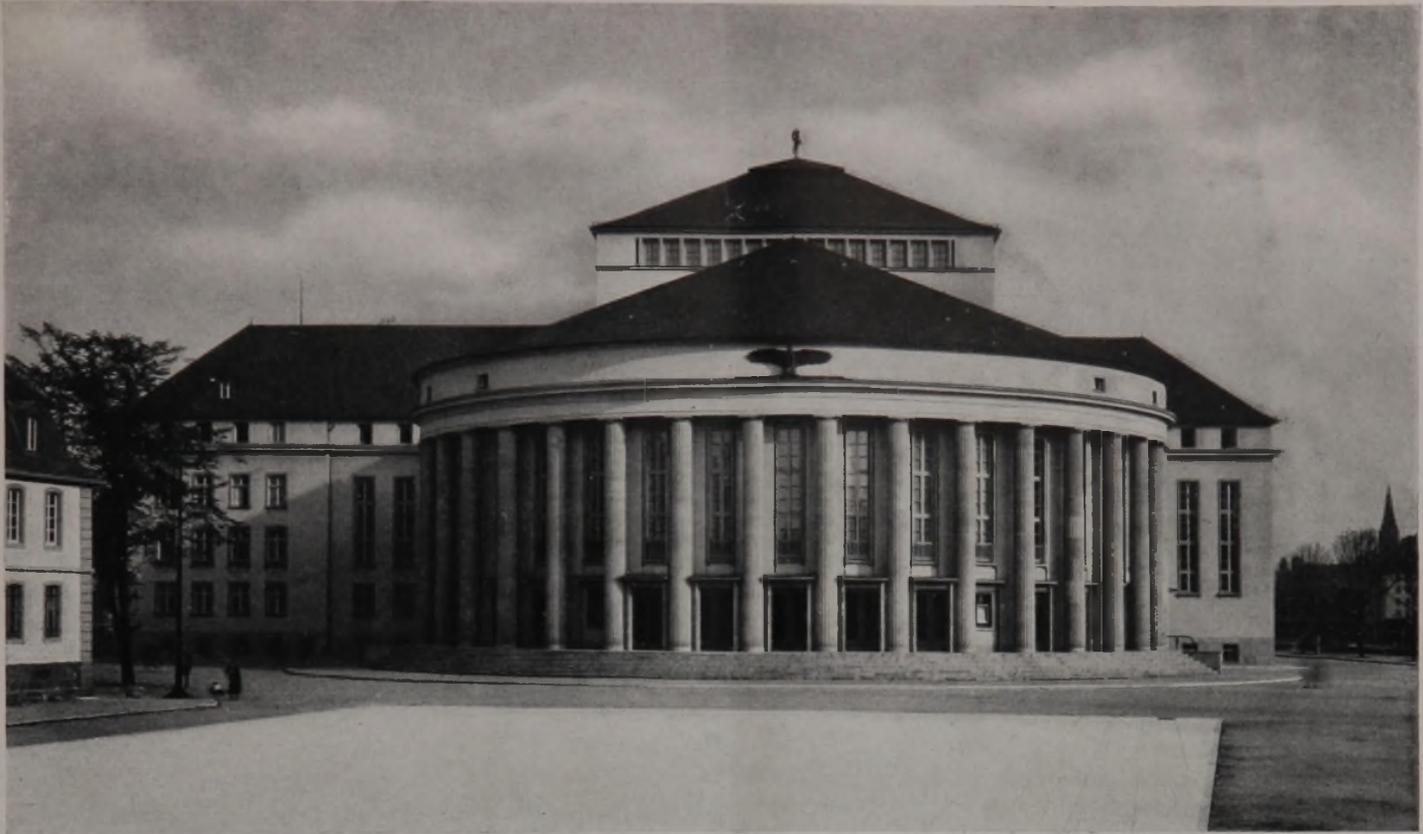
lichkeit zu erfüllen. Nach Möglichkeit wurden die zweckmäßigen Wünsche und Vorschläge berücksichtigt, die seit langer Zeit von Theaterleitern, Bühnendichtern, Künstlern und Theaterbesuchern ausgegangen sind. Während in früheren Zeiten meist einem Bauteil des Theaters der Vorzug vor dem anderen gegeben wurde, im allgemeinen dem Zuschauerhaus vor dem Bühnenhaus, wurde in Saarbrücken angestrebt, die Belange aller in Uebereinstimmung zu bringen. Dies wurde durch den Umstand begünstigt, daß in dem städtebaulich noch nicht aufgeschlossenen Ufergelände an der Saar ein ideales Baugelände zur Verfügung stand, das den Architekten nicht einengte.

Das Gautheater liegt in der Saarniederung, unmittelbar an der gesetzlichen Ueberschwemmungsgrenze, auf 188/189 m über Null. Es hat als Hintergrund nach Norden den alten Stadtteil von St. Johann, nach Süden die alten, zum Teil geschichtlich bedeutensamen Bauten des Stadtteils Saarbrücken. Hinter diesen erheben sich die Uferhöhen der Saar mit Höhenzahlen von 245 bis 305 m. Vor der Front des Theaters liegt die alte, sogenannte historische Brücke. — Der Untergrund des Baugeländes besteht von rd. 3 m bis rd. 8 m unter Erdgleiche aus Sand und Kies, von da ab aus Buntsandstein.

* * *

Zunächst ein kurzer Theaterbau-Rückblick: Jeder größere Theaterbau hat seit Uebernahme der Macht technische Aufgaben empfangen, die keineswegs leicht zu erfüllen sind. In der Vorkriegszeit hatte der Theaterbau geradezu üppige Blüten getrieben, es war bei den vielen Bauten eine starke ungleiche Architekten-Konkurrenz entstanden und neben ihr die öffentliche Sucht, mit dem Theater-Innern Protzerei zu treiben. Dann kam mit dem Umbau des Berliner Opernhauses, der erste Anstoß zur neuen Sinnform des Bühnenhauses. Dazu die neue Art der Hinterbühne.





M. 1:600

Der Entwurf erforderte weit ausgedehnte Vorstudien, um die oft aufgetretenen inneren Baufehler zu vermeiden. Die schöne Front eines Halbrund-Baues mit einem großen Säulen-Apparat zeigt deutlich die deutsch gewordene Ideen-Würde eines Festbaues, der die Schauenden umfaßt. Leicht, ohne Beengung und schnell können alle Ausgänge erreicht werden, die Sicherheit der Besucher ist gewährleistet. Bühnenöffnung 12 × 8 m.

*Aufnahmen: Leitner, Charlottenburg (2),
Eichacker, Saarbrücken (4).*

Bei Hinterbühnebauten stellte sich öfter heraus, daß den beiden Bühnen ein richtig schallsicherer Abschluß nach der Hauptbühne zu fehlte. Dann gab es wenig Verständlichkeit über die technischen Anforderungen an Bild-Wechsel, Abstell-Möglichkeiten, dazu die Doppelstock-Bühne und die Versenkungen auf dem oberen Boden. Die Fehler stellten sich viel zu spät heraus. Große Schwierigkeiten ergaben sich später bei dem Münchener National-Theater bei den Abmessungen und der zweckmäßigsten Anlage des Stellwerkes; weiterhin änderten sich bei uns aus den gemachten Erfahrungen die Ansprüche an die Beleuchtungsanlagen der Bühne. Wie oft wurden die Pläne durchgesehen, auf Fehler geprüft, und doch wurde Wichtiges nicht gefunden. An manchen Theatern half man sich da mit Flickwerk.

* * *

Das Zuschauerhaus wurde als Rundbau mit vorgelagerter Säulenreihe und Freitreppe ausgebildet, von dem Gesichtspunkt ausgehend, daß ein Rundbau sich hier vorteilhaft in das Stadtbild einfügen wird. Hiermit war die entsprechende Konstruktion der Eingangshalle, der Wandelhalle und der Umgänge gegeben. Die Anlage des Zuschauerraumes — Parkett, zwei Ränge mit insgesamt etwa 1100 Sitzplätzen — strebt an, allen Plätzen gute Sicht und gute Hörsamkeit zu geben. Im ersten Rang sind eine große Mittelloge und zu ihren Seiten je zwei kleinere Logen eingebaut. Der Parkettfußboden steigt, wie der Schnitt zeigt, in der Parabelkurve an; dies ist, wie die neuesten Erfahrungen lehren, die beste Konstruktion für gute Sicht auf allen Plätzen.

Der Bühnenturm ist bis zur Spitze des Rauchabzuges nur 31,50 m über Erdgleiche hoch, er ist im Grundwasser auf einer 2,50 m starken, eisernarmierten Betonplatte von rd. 550 qm gegründet.

Der Entscheidung über das Bühnensystem gingen eingehende Erwägungen voraus, welche der drei Grundarten der Bühnen — Drehbühne, Schiebebühne, Versenkübühne — zweckmäßig wäre oder ob eine Kombination zu konstruieren wäre. Auch die Wahl einer ein- oder zweistöckigen Bühne war zu überlegen. Zeitgemäße Anforderungen an die technische Vollkommenheit waren mit der durch die verhältnismäßig niedrige Bausumme beeinflussten Kostenfrage und mit der Forderung höchster Betriebswirtschaftlichkeit in Einklang zu bringen. Die mehrstöckige Bühne muß besonders tief gegründet werden, und zwar um so tiefer, je höher die Bühnenöffnung ist. Dies bedingt eine außerordentlich schwierige und empfindliche Konstruktion, deren Anlage- und Betriebskosten sehr hoch sind. Die Anlage mehrstöckiger Bühnen ist bisher im allgemeinen ein Notbehelf gewesen. Ihre Konstruktion ist aus dem Wunsch heraus entstanden, alte Bühnen neuzeitlichen Anforderungen anzugleichen. Man mußte, da man unter den gegebenen Verhältnissen nicht in die Breite gehen konnte, unverhältnismäßig hohe Mehrkosten in Kauf nehmen und in die Tiefe gehen. Diese Konstruktion verbot sich daher von selbst. Es bedarf hierdurch keiner weiteren Begründung, daß sowohl bühnentechnisch wie betriebswirtschaftlich die Bühnenarbeit auf einer Ebene — von Tisch- und Personenversenkungen abgesehen — der Arbeit auf mehreren Ebenen bei mehrstöckigen Bühnen vorzuziehen ist. In Saarbrücken lagen die Verhältnisse für eine denkbar einfache Konstruktion günstig. Der Architekt war im Baugelände nicht beschränkt; er konnte in die Breite gehen. Die Entscheidung wurde erleichtert durch die recht guten Erfahrungen, die das Deutsche Opernhaus in Berlin mit der Schiebebühne gemacht hat. Auf Grund dieser Erwägungen wurde die Bühnenanlage in Saarbrücken als Schiebebühne konstruiert und mit einem Teil der Drehbühne, der Drehscheibe, kombiniert.

Die Bühne — Gesamtfläche rd. 1315 qm — ist, wie aus dem Grundriß ersichtlich, wie folgt angeordnet:

1. Die Hauptbühne, 24,80×20,88 m, mit vier Bahnen für Bühnenwagen, den erforderlichen Tisch- und Personenversenkungen und einem Rundhorizont.

2. Die rechte und linke Seitenbühne — Flächen 252,40 qm und 256,70 qm — mit drei bzw. zwei Bühnenwagen zu je 4×16 m.
3. Die Hinterbühne, 17,60×16,55 m, mit einer auf einem Bühnenwagen montierten, auf der Hauptbühne fahrbaren Drehscheibe von 16 m Durchmesser. Die Drehscheibe ermöglicht den Aufbau von weiteren vier Bühnenbildern.
4. Die Vorbühne, vor der Bühnenöffnung gelegen, bei besetztem Orchester 2,20 m, bei abgedecktem Orchester 8 m tief.

Haupt-, Hinterbühne und Seitenbühnen sind durch eiserne Vorhänge schalldicht gegeneinander abgeschlossen.

Diese Bühnenkonstruktion ermöglicht den gleichzeitigen Aufbau verschiedener Bühnenbilder, selbst für eine Nachmittags- und eine Abendvorstellung, raschen, wenig zeitraubenden Szenenwechsel und auch Proben im fertigen Bühnenbild. Sie hat weiter den wesentlichen Vorteil der Vereinfachung des Bühnenbetriebes und somit großer Wirtschaftlichkeit.

Die Konstruktion der Vorbühne, die durch einen besonderen Vorhang gegen den Zuschauerraum abgeschlossen werden kann, bietet die Möglichkeit, auch bei geschlossenem Hauptvorhang, vor diesem zu spielen, z. B. kleine Szenen, Monologe, Sprechchöre usw.

Das Bühnenhaus umfaßt neben der Bühne sämtliche erforderlichen Werkstätten, genügenden Magazinraum, Ballettsaal, Chorprobensaal, Probephöhne und die elektrische Zentrale.

Die Magazine entsprechen mit 970 qm Fläche der Forderung Friedrich Kranichs, Hannover, nach einer Mindestfläche von 900 qm, Hausräumen für Opernhäuser mittlerer Größe. In dem seitlich anschließenden Garderobehaus sind außer den Künstlergarderoben sämtliche Verwaltungsräume und Probenzimmer u. a. m. untergebracht. Garderobenräume, Werkstätten und Magazine haben bequeme, breite und möglichst kurze Betriebswege zur Bühne. Ein besonders breiter Flur verbindet die Künstlergarderoben mit der Hauptbühne, gibt den Künstlern bequemen Zugang zur Bühne und bietet auch genügend Raum zur Aufstellung von Massenszenen, Volksaufzügen usw.

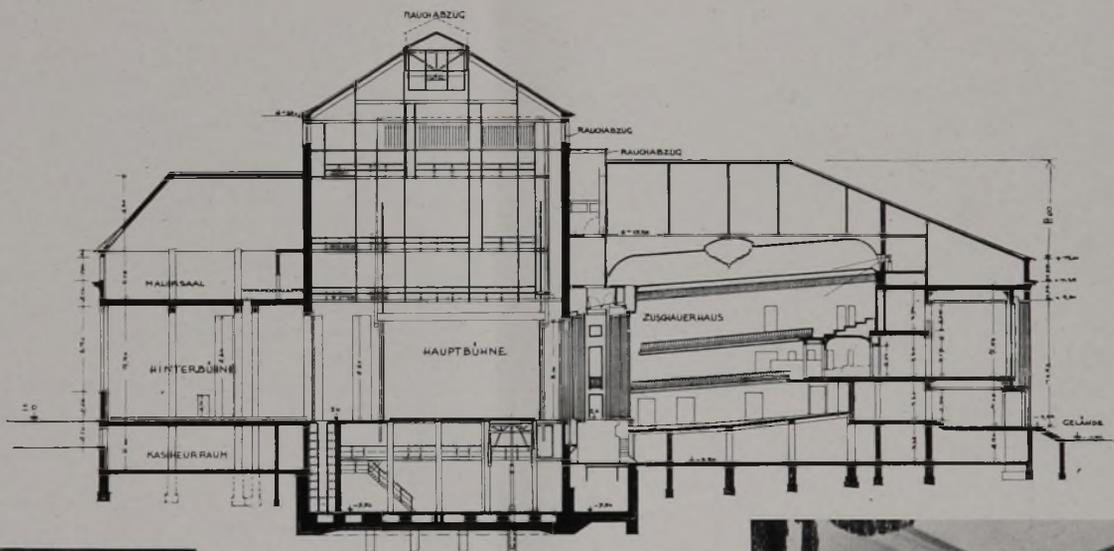
Besondere Aufmerksamkeit wurde der Sicherheit der Theaterbesucher und des Theaterpersonals entgegengebracht. Feuerpolizeilich bedingt wurden neben den vorgeschriebenen bequemen zahlreichen Treppen und Ausgängen sowie Feuereschleusen eingebaut: Rauchabzüge für das Zuschauerhaus über dem Proszenium, für die Bühne in der Form von Rauchklappen im Bühnenturm und in der Form der 1,50 m hebbaren Rauchhaube über dem Bühnenturm. Neben der normalen Beleuchtung ist die Notbeleuchtung mit gesonderter Stromquelle und gesonderten Stromkreisen angeordnet. Bei deren Versagen wird eine besondere Panikbeleuchtung durch besondere Schaltung ausgelöst. Im Bühnenturm ist eine Beregnungsanlage eingebaut, ein ausge dehntes Rohrnetz, die durch einen Hebel in Tätigkeit tritt und durch zahlreiche Düsen bei Ausbruch von Feuer in kurzer Zeit die Bühne unter Wasser setzt. Denselben Zweck dient die Berieselungsanlage für den eisernen Vorhang, um dessen Glühendwerden zu verhindern. Zur Sicherung der Werkstätten und Magazine bei Feuersgefahr dienen die dort an den Decken angebrachten automatisch auslösbaren Feuermelder.

* * *

Betrachtet man diesen ganzen Theaterbau weiter von seinem städtebaulichen Gesichtspunkte, so betont er unmittelbar und ohne jeden Zweifel seine kulturelle Zentralität. Denn die Stadt, die des Landes wegen da ist und nicht umgekehrt, als Selbstzweck, ist nicht nur Verwaltungszentrum, sondern Kulturort für weite Ausstrahlung, geistiger Mittelpunkt eines Kreises und seiner Landschaft. So hat das Haus die Weihe der Festlichkeit für den ganzen Gau erhalten.



M. 1:600



Das große Bauwerk steht in schönster Verbindung mit dem wunderbaren Garten. Die wohlgegliederte Bauform entzündet bei dem Bau jene hohe Anerkennung, weil sie ihre Schönheit aus der betonten Einfachheit erwachsen läßt. Der Längsschnitt zeigt, wie diese edle Einfachheit von innen her raummäßig und raumtechnisch begründet worden ist. Bei aller Leichtigkeit und Freiheit der Raumfassung ist doch die Festlichkeit gewahrt. Die Belichtung zeigt keinerlei Momente der Verwirrung, sie folgt den neuesten lichttechnischen Erkenntnissen und der ästhetisch befriedigenden Form. Die neuen Telefunken-Anlagen ergeben eine vorbildliche Hörsamkeit!



Der Arbeitseinsatz im Baugewerbe.

Fortsetzung von Seite 309.

Kündigung des neuen Arbeitsverhältnisses.

Dieser oder jener Führer eines anerkannten Betriebes könnte sich sagen: „Dann gehe ich eben einen anderen Weg, um den neuen Mann wieder los zu werden. Man wird ihn doch sicher unter leichteren Bedingungen kündigen dürfen, als es sonst bei anderen Dienst- und Arbeitsverhältnissen möglich ist. Denn das neue Gefolgschaftsmitglied ist ja aus seinem alten Betrieb nur so lange beurlaubt, wie er bei mir tätig ist. Er kann also jederzeit dahin zurückkehren, und sein Chef wird sich unbändig freuen, die Arbeitskraft so unerwartet früh zurückzuerhalten.“

In punkto Beurlaubung stimmt das. Doch, soweit es die Kündigung angeht: Fehlgeschossen! Im Gegenteil, die Kündigung des Verpflichteten im neuen Betriebe ist insofern erschwert, als ihre Wirksamkeit an die Zustimmung des Arbeitsamtes gebunden ist und die Arbeitsämter wiederum angewiesen sind, strenge Maßstäbe bei der Prüfung anzulegen. (Vgl. Präsident Syrup zu § 14 der Verpflichtungs-AO. in seinem Kommentar „Arbeitseinsatz im Vierjahresplan“.) Das ist auch durchaus richtig so, da ja der bisherige Betriebsführer gar nicht damit rechnen kann, daß sein Gefolgschaftsmitglied früher zu ihm zurückkehrt, als es nach dem Verpflichtungsbescheid vorgesehen ist. Der bisherige Betriebsführer hat wahrscheinlich inzwischen umdisponiert, Aufträge rückgängig gemacht oder abgelehnt und kann deshalb die Arbeitskraft gar nicht einsetzen. Außerdem kommt das Gefolgschaftsmitglied leicht bei ihm in den falschen Verdacht, auf dem neuen Arbeitsplatz versagt oder sich sonst unliebsam bemerkbar gemacht zu haben. Das geht selbstverständlich nicht an, und daher rührt die Erschwerung der Kündigung.

Urlaub und Kündigung.

Wie ist es denn nun mit der Kündigung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses während des Urlaubs zum Zwecke der Dienstpflicht? Genau so! Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglied bedürfen für ihre Kündigung der Genehmigung des (für die Verpflichtung zuständigen) Arbeitsamtes. Gegenüber einer Kündigung seitens des alten Betriebsführers soll dadurch das Recht des Verpflichteten zur Rückkehr auf den alten Arbeitsplatz gewahrt werden. Bei Kündigung seitens des Gefolgschaftsmitgliedes will man dagegen einer Beeinträchtigung des Rechtes des alten Betriebsführers auf Wiedergewinnung der alten Arbeitskraft entgegenreten. Die Zustimmung des Arbeitsamtes darf nur in besonderen Fällen erteilt werden. (§ 9 der Verpflichtungs-AO.) Als Beispiele solcher Ausnahmefälle führt Syrup (Kommentar zu § 9) an:

1. Der Betrieb, der den Verpflichteten beurlaubt hat, ist inzwischen eingestellt worden;
2. der Verpflichtete hat sich während der Verpflichtung auf der neuen Arbeitsstelle derart verhalten, daß auch dem alten Betriebsführer eine Wiederbeschäftigung nicht zugemutet werden kann.

Kündigungsfälle aus der Praxis.

Zur Frage der Kündigung im Rahmen der Verpflichtungs-AO. verdienen schließlich noch folgende 3 Fälle aus der Praxis Beachtung:

I. Arbeitsamt verweigert Zustimmung.

Der neue Betriebsführer hatte einen auf 6 Monate verpflichteten Maurer nach knapp einmonatiger Arbeitszeit gekündigt, weil dieser zweimal etwas „angeheitert“ zur Arbeit gekommen war. Das Arbeitsamt hatte die Zustimmung verweigert mit der Begründung, es habe sich nur um „leichtere“ Fälle von Alkoholvergiftung gehandelt, die Arbeitsleistung sei dadurch nur unwesentlich beeinträchtigt worden und eine scharfe Verwarnung dürfte erforderlich, aber auch ausreichend sein.

Beschwerde.

Der Betriebsführer wollte sich damit nicht zufrieden geben und fragte an, was er dagegen unternehmen könne. Es mußte ihm gesagt werden, da sei guter Rat teuer. Ein Rechtsmittelverfahren (also Beschwerde oder Einspruch) gegen die Entschei-

dungen des Arbeitsamtes im Zustimmungsverfahren sei nämlich in der Verpflichtungs-AO. überhaupt nicht vorgesehen. Das gelte nicht nur bei Kündigungs-Sachen, sondern ganz allgemein für alle Entscheidungen in Verpflichtungs-Sachen, beispielsweise für Verpflichtungsbescheide. Die allein gangbaren Wege seien es deshalb, entweder noch einmal (vielleicht mit besseren Beweisen) an das Arbeitsamt heranzutreten, oder Dienstaufsichtsbeschwerde beim Präsidenten des Landesarbeitsamtes und notfalls weiter beim Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung zu erheben. Von solchen Dienstaufsichtsbeschwerden könne man sich jedoch nur bei ganz groben Mißgriffen des Arbeitsamtes erfahrungsgemäß etwas versprechen. Eine so schwere Fehlentscheidung schiene im vorliegenden Falle kaum nachweisbar.

Arbeitsgerichte unzuständig.

Der Betriebsführer erklärte, ihm liege auch gar nicht so sehr an einer Nachprüfung durch die Reichsanstalt und die ihr nachgeordneten Aemter. Viel lieber sähe er, daß sich die Arbeitsgerichte einmal mit der Sache beschäftigten. Er dachte daran, ob man nicht vielleicht beim Arbeitsgericht auf Feststellung klagen könne, daß die Kündigung zu recht ausgesprochen sei.

Auch von einem solchen Vorgehen mußte dringend abgeraten werden. Die Arbeitsgerichte dürfen sich nämlich über das Fehlen der Zustimmung nicht einfach hinwegsetzen, ebenso wenig wie sie zu einer Nachprüfung, ob die Zustimmung zu Recht verweigert worden ist, befugt sind. Denn durch rechtsgültige Verordnung ist nun einmal die Zustimmung des Arbeitsamtes zur unerläßlichen Voraussetzung einer rechtswirksamen Kündigung in solchen Verpflichtungs-Fällen gemacht worden. An diese Regelung sind die Arbeitsgerichte (natürlich auch Zivilgerichte und sogar Strafgerichte) in jeder Beziehung gebunden.

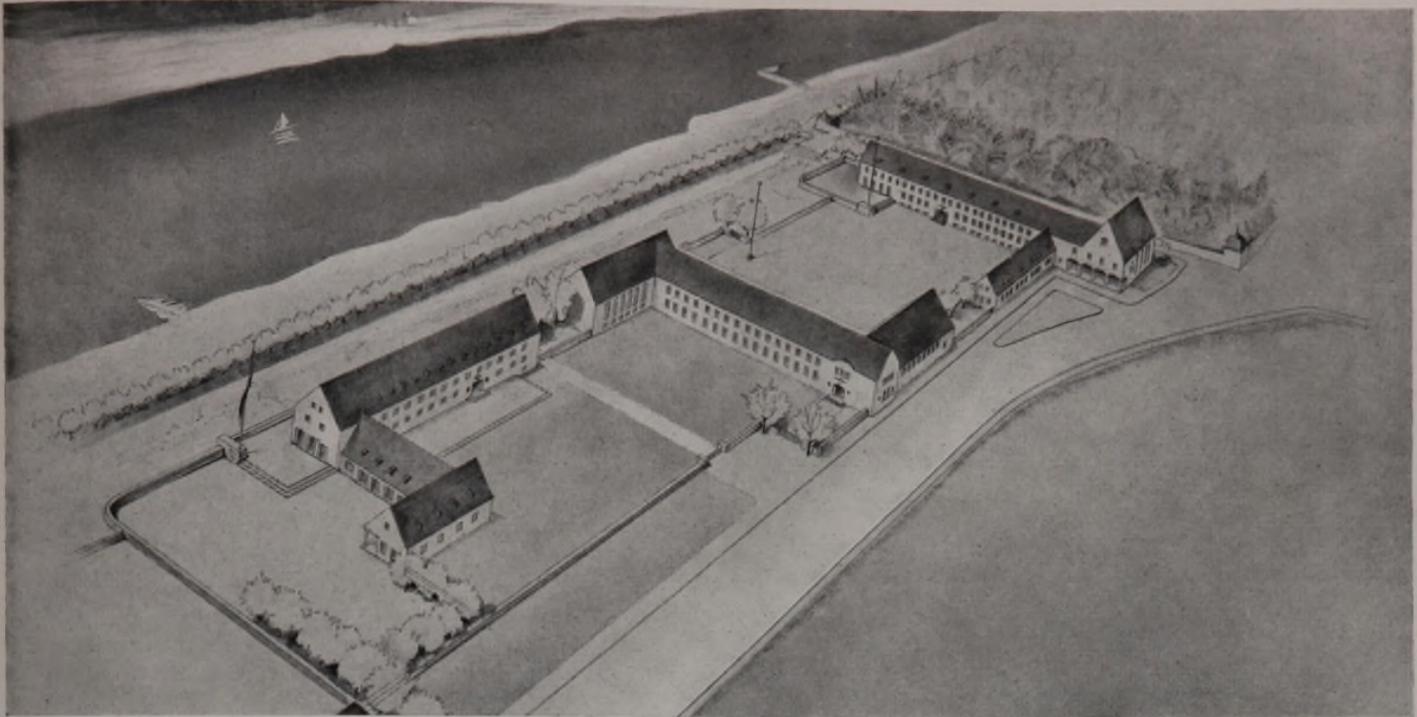
2. Ersatz für Kündigung.

Da nun einmal nicht daran zu rütteln ist, daß Kündigungen während der Zeit der Verpflichtungen nur mit Zustimmung des Arbeitsamtes ausgesprochen werden können und da weiter diese Zustimmung nur in Ausnahmefällen erteilt wird, so ist verschiedentlich von den Betriebsführern ein anderer Weg eingeschlagen worden. Sie kündigten nicht, sondern trafen einfach mit dem Gefolgschaftsmitglied ein Uebereinkommen über die Lösung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses, wobei sie durch Zahlung einer kleinen Abfindung oder sonst den Dienstverpflichteten möglicherweise geneigt gemacht hatten, darauf einzugehen. Ein solches Verfahren ist regelmäßig nicht zu beanstanden (vgl. auch Syrup, Kommentar zum „Einsatz im Vierjahresplan“ zu § 9 der Verpflichtungs-AO.).

Es darf allerdings nicht verschwiegen werden, daß Syrup in seinem Kommentar die Auffassung vertritt, daß auch solche Uebereinkommen der Zustimmung des Arbeitsamtes bedürfen, wohl weil er sonst eine Umgehung der Verpflichtungs-AO. annimmt. Damit ist aber noch nicht ohne weiteres gesagt, daß die Uebereinkommen deshalb den Kündigungen ohne Vorteile gegenüberstehen. Vielmehr ist anzunehmen, daß die Arbeitsämter einem derartigen Uebereinkommen bedeutend leichter ihren Segen erteilen werden. Denn die in diesem Aufsatz bereits erörterten schädlichen Auswirkungsmöglichkeiten einer Kündigung sind, wenn bei Uebereinkommen überhaupt vorhanden, so doch in wesentlich geringerem Maße — außer bei Uebereinkommen über Lösung des neuen Beschäftigungsverhältnisses, soweit nicht eine auch sonst empfehlenswerte Bescheinigung des alten Betriebsführers beigebracht wird, daß einer sofortigen Wiedereinschaltung der Arbeitskraft in den bisherigen Betrieb nichts im Wege steht.

Uebrigens ist es bei solchen Uebereinkommen, in denen man eine Verletzung von Interessen, die die Verpflichtungs-AO. schützen will, beim besten Willen nicht feststellen kann, außerordentlich zweifelhaft, ob die Straf- und Arbeitsgerichte die Ansicht Syrups teilen, Uebereinkommen über die Lösung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses verlangten die Zustimmung des Arbeitsamtes, um so mehr als sich die Verpflichtungs-AO. selbst über die Rechtslage bei Uebereinkommen völlig ausschweigt.

(Fortsetzung folgt.)



Aufnahme: Schönemann, Duisburg.

Die neuen Moseluferbauten der NSDAP in Trier.

Bei dieser Bautengruppe am Moselufer handelt es sich über ihre Zweckbestimmung hinaus um die Aufgabe, die Schließung eines bisher offenen und zerrissenen Geländes herbeizuführen, eine imposante Stromfassade zu gestalten und die Stadt an das Moselufer heranzuziehen.

Die Bauten, die innerhalb der Moseluferbaugruppe errichtet werden, sind eine Jugendherberge, ein Hitler-Jugend-Heim und die Grenzlandschule der Deutschen Arbeitsfront.

Aus dem für diese Bauten ausgeschriebenen Wettbewerb — den Vorsitz des Preisgerichtes führte Professor Paul Schmitthenner in Stuttgart — ging der Entwurf des Aachener Architekten Dipl.-Ing. Heinz G. Hofmann mit dem ersten Preis (3000 RM.) hervor; entsprechend diesem dreigeteilten Entwurf werden die Bauten auch ausgeführt.

Im Sitzungsprotokoll des Preisgerichtes besagt das Urteil über diese Arbeit u. a.

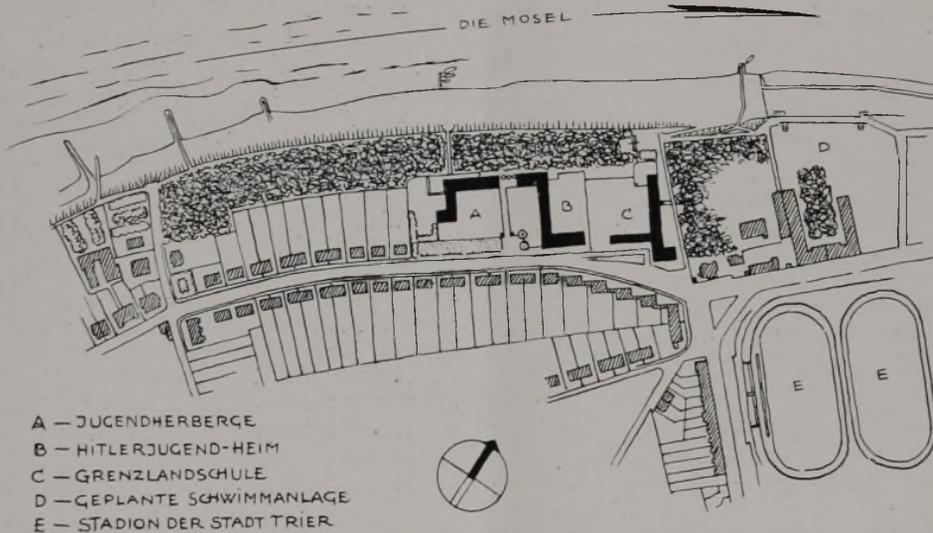
„Ueberzeugende Führung der Baumassen und klare räumliche Anschlüsse zum Fluß und zur Straße hin ermöglichen eine landschaftlich gute Einfügung des Vorschlages. Die einzelnen Zwecke sind in der Reihenfolge richtig und verkehrstechnisch überzeugend geordnet. Besonders glücklich ist der Straßenabschluß an der Zurmayenerstraße mit Haupteingang der Grenzlandschule.“

Die Anlage mußte mit Rücksicht auf größeren räumlichen Abstand von der Baugruppe am Exzellenzenhaus weiter nach Westen gerückt und zur Verbesserung der Appellplatzanlage der HJ auseinandergesogen werden.

Die Grundrisse sind klar und für die Zwecke brauchbar. Die Sauberkeit der äußeren Gestaltung entspricht der Sorgfalt der innern Aufteilung. Die Arbeit ist von gesundem Sinn für praktische Notwendigkeiten und einer baukünstlerisch soliden Haltung getragen.“

Die städtebauliche Anordnung der Bautengruppe.

Hinsichtlich der städtebaulichen Anordnung der Bautengruppe auf dem zur Verfügung stehenden Gelände waren die folgenden Erwägungen bestimmend:



1. An der Nord-Ost-Seite mußte ein günstiger baulicher Anschluß an das Vorhandene herbeigeführt werden, das gegeben wurde von einer Gartenmauer mit flankierenden Lauben, einer hohen Baumkulisse, einem unbebauten, aber in direkter Beziehung stehenden Gelände, dessen künftige Bebauung es zu beeinflussen galt, dem Uebergang in die große Freifläche der Stadionanlage. An der Süd-West-Seite hingegen mußten beachtet werden vorhandene schlechte

Bauten, ein in das Gelände einspringendes, aber nicht zur Verfügung stehendes Grundstück und die unklare Schlußführung der Zurmayenerstraße.

2. Es war die Möglichkeit gegeben, durch Vorziehen eines Baukörpers der weichen Krümmung der Zurmayenerstraße einen klaren Haltepunkt zu geben.
3. Die möglichste Nähe des Stadions und der Schwimmanlage als starkes Bedürfnis der Grenzlandschule, die ganztägigen Betrieb hat, mußte herbeigeführt werden.

Die Baukörper wurden so gelagert, daß bei möglichst klarer Trennung der einzelnen Raumfunktionen klare, langgestreckte Rechteckkörper herauskamen, die winkelförmig verbunden sind und zwei Hofanlagen bilden, deren eine sich zur Zurmayenerstraße und deren andere sich zur Moselseite hin öffnet. Die hierdurch entstandenen Räume bleiben auch bei den einzelnen Bauabschnitten des HJ-Heimes erhalten. Folglich konnte auf alle architektonischen Verbindungen, wie Pergolen u. dgl., verzichtet werden. Die niedrigen Einfassungsmauern aus Bruchstein sind nicht raumbildend.

Der Festsaaltrakt der Grenzlandschule wurde in die Straßenkrümmung vorgezogen, damit First und Straßenachse des geraden Teiles der Zurmayenerstraße in einer Richtung verlaufen. Hierdurch wurde für die Straße ein Blickpunkt mit sicherer Ausrichtung geschaffen. Eine Säulenvorhalle leitet auf den längs gelagerten Baukörper über und ergibt eine freie und zweckmäßige Anfahrt für den Haupteingang.

Die geräumige Mietwohnung zu erträglichen Preisen!

Von Architekt Helmut Hille, Karlsruhe.

Bauen wir am Bedarf vorbei? Diese Frage taucht sofort auf, wenn wir uns mit dem Bau von Mietwohnungen befassen. Die Mietwohnung ist bisher ein noch ungelöstes Problem im Vergleich zum Bau des kleinen Eigenheimes. Ertragbare Mieten liegen für den Großteil der Arbeiterschaft bei 17—34 RM. monatlich und für den Angestellten zwischen 37 und 53 RM. monatlich. Dabei muß auch die kinderreiche Familie in Zukunft die Möglichkeit haben, sich eine Wohnung mit ausreichendem Wohnraum ermierten zu können, denn nicht alle deutschen Menschen werden in Zukunft in der Kleinsiedlung wohnen können, weil hierzu doch nicht genügend Land zur Verfügung steht.

Wir brauchen weiter Wohnungen mit 2½ und 3½ Zimmern, in denen eine kinderreiche Familie leben kann. Diese Wohnungen

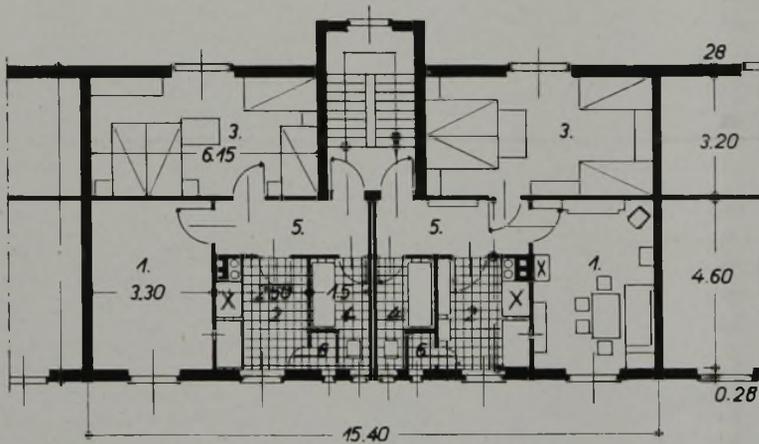


Abb. 1. Haus mit 2½-Zimmer-Wohnungen. Nutzfläche 51,77 qm. Techn. Räume 2, 4 u. 6 = 12,10 qm = 23,36 v. H. der Gesamtnutzfläche. Miete jährlich im 4-Familien-Haus rd. 390 RM. Miete jährlich im 5-Familien-Haus rd. 340 RM.

1. Wohnraum	14,72 qm	4. Bad u. WC	3,50 qm
2. Küche	7,80 qm	5. Flur	5,25 qm
3. Schlafraum	19,70 qm	6. Speisekammer	0,80 qm

müssen erträgliche Mieten haben und technisch einwandfrei gebaut werden. Unter allen Umständen muß eine gewisse Billigkeitssucht auf Kosten der Ausführung und Raumbemessung vermieden werden, denn sie wirkt sich immer nachteilig auf den Baukörper selbst bis in die kleinsten Einzelheiten aus. So wurde auch der Versuch praktisch erprobt, die Umfassungen immer schwächer auszuführen. Man hat dabei viele Ausführungsarten erfunden, und in manchen Fällen klagen noch heute die Miethausbewohner über dünne und kalte Wände, die im Winter viel Kosten für die Beheizung der Räume verlangen. Wenn man Umfassungen dünner ausführen will, dann muß man Dämmschichten einschalten, die eine hohe Wärmehaltung durch ihre Porosität aufweisen. Wir haben heute Leichtplatten aus verschiedenen Materialien, die diese Ansprüche erfüllen und die als inneres Wärmeschutzkleid an die Umfassung angeblendet werden. Dabei werden Kosten gespart, denn die verbundene Massiv-Leichtplatten-Bauweise ist 10 Proz. billiger als die volle Normalsteinmauer. Bei dieser Bauweise bringt man aus vielerlei Gründen das Wärmeschutzkleid innen, also im Raum an. Hierbei spielt die frühere so gern betonte Wärmespeicherung der Ziegelwände fast keine Rolle.

Wir wissen heute, daß allein der Wärmeschutz und nicht die Standsicherheit der Stärke der Umfassungen beeinflußt und daß wir aus diesem Grunde die 38 cm starke Normalsteinmauer als die einzig richtige Umfassungstärke ansehen, die in den Baupolizeigesetzen auch als grundlegend in der Ausführung gefordert wird. Wenn wir aber einmal die verschiedenen Vergleiche anstellen mit Bauten anderer Länder, so sehen wir, daß sich die

Wandstärken von Westen nach Osten zu immer mehr verstärken. Daß dies nicht mit der Standsicherheit, sondern mit dem Wärmeschutz zusammenhängt, dürfte eindeutig klar sein. In Holland führt man das viergeschossige Wohnhaus durchgehend durch alle vier Geschosse nur in einer Stärke von 1 Stein = 22 cm stark aus, ohne jeweils etwa die Standsicherheit zu gefährden. Bisher sind dort Häuser infolge der geringen Standsicherheit weder durch die Eigenlast, durch die Nutzlast oder durch den Windanfall eingestürzt.

Die ein Stein starke Wand kann bei uns nicht ausgeführt werden, wohl aber dann, wenn wie schon gesagt, durch innen angeordnete Dämmschichten die verbundenen Massiv-Leichtplatten-Bauweise angewendet wird. Für die Verbilligung der Wohnungsmieten ist also grundsätzlich eine Verbilligung der Bauarbeiten möglich. Weiter müssen sich dann ganz bedeutende Vereinfachungen für die Nebenkosten und den Zinsendienst ergeben, wodurch die Miete um 10 Proz. gesenkt wird. Die hier gezeigten Beispiele errechnen die Mieten nach den heute möglichen bautechnischen Bauverbilligungen und den üblichen Nebenkosten und Zinsen bei etwa 5 Proz. Niedriger werden oder ganz fallen müssen die hohen Anliegerleistungen, die Schleusen- und sonstigen Anschlußkosten; dann muß auch für die Mietwohnungen billiges Bauland zur Verfügung stehen, und weiter müssen hier alle möglichen steuerlichen Erleichterungen und Gebührenerlässe eintreten, wie sie auch bei dem Kleinsiedlerhausbau möglich sind. Dann werden die hier errechneten Mieten noch um mindestens weitere 10 Proz. sinken können bei einer erträglichen Miete in der Preislage von 25 bis 35 RM. monatlich mit ausreichendem Wohnraum für die kinderreiche Familie, die 20 Proz. unter der jetzt üblichen liegt.

Die Skizze 1 erläutert den Grundriß eines Mietreihenhauses mit 2½-Zimmer-Wohnungen einer Gesamtnutzfläche von 51,77 qm. Diese Wohnung ist durchaus geeignet, als Wohnung einer Familie mit drei oder vier Kindern zu dienen, dabei hat sie ein Bad erhalten, um den hygienischen Anforderungen zu entsprechen.

Wohn- und Schlafraum sind genügend groß und lassen eine einwandfreie Möbelstellung zu.

Die Skizze 2 bringt dann eine 3½-Zimmer-Wohnung mit 61,40 qm Nutzfläche, die unter gleichen Gesichtspunkten geplant wurde. Hier ist nur der Vorteil von zwei Schlafzimmern vorhanden, damit wird eine hygienische Anforderung erfüllt, nach der Eltern und Kinder aus verschiedenen Gründen dann nicht mehr zusammen schlafen sollen, wenn die Kinder größer geworden sind. Ein kleiner Vorraum mit Bad zwischen den beiden Schlaf-

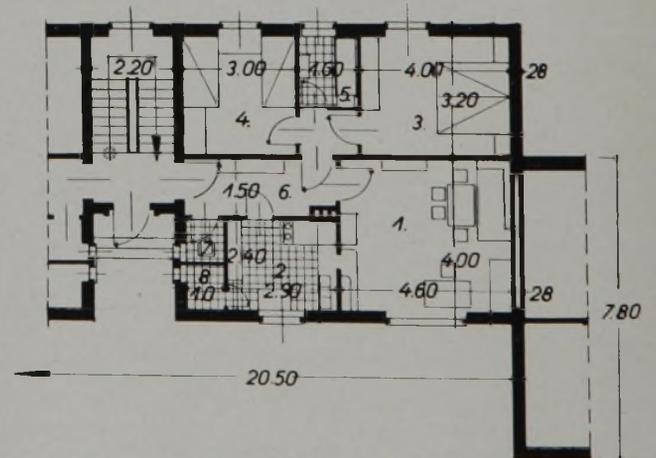


Abb. 2. Haus mit 3½-Zimmer-Wohnungen. Nutzfläche 61,40 qm. Techn. Räume 2, 5, 7 und 8 = 12,40 qm = 20,20 v. H. der Gesamtnutzfläche.

Miete jährlich im 4-Familien-Haus rd. 420 RM. Miete jährlich im 6-Familien-Haus rd. 385 RM.

1. Wohnraum	18,60 qm	5. Bad	3,00 qm
2. Küche	7,00 qm	6. Flur	8,00 qm
3. Schlafraum	12,80 qm	7. WC	1,20 qm
4. Schlafraum	9,60 qm	8. Speisekammer	1,20 qm

räumen erhöht die Wohnlichkeit besonders. Mag man dabei ruhig neben der Küchenabwasserleitung noch eine besondere Badewasserzu- und -ableitung haben müssen, in wohnlicher und hygienischer Beziehung ist diese Wohnung einwandfrei, weil auch der Verkehr in der Wohnung planmäßig gelenkt wurde und damit eine erzieherische Wirkung zur Ordnung vorhanden ist.

Man wird von einem Volksgenossen, der etwa einen Wochenlohn von 40 RM. bis 50 RM. erhält, ganz gut eine monatliche Miete von 25 bis 35 RM. in Betracht ziehen können. Die beiden Wohnungsplanungen der Skizzen sind auf diese Mietpreisbildung hin aufgestellt. Dabei senken sich die Mieten sofort, wenn man statt eines 4-Familien-Hauses ein solches für 6 Familien errichtet. Ein 6-Familien-Haus ist dabei durchaus noch keine Mietkaserne und kann in Verbindung mit den notwendigen gärtnerischen Anlagen durchaus als Heim angesehen werden.

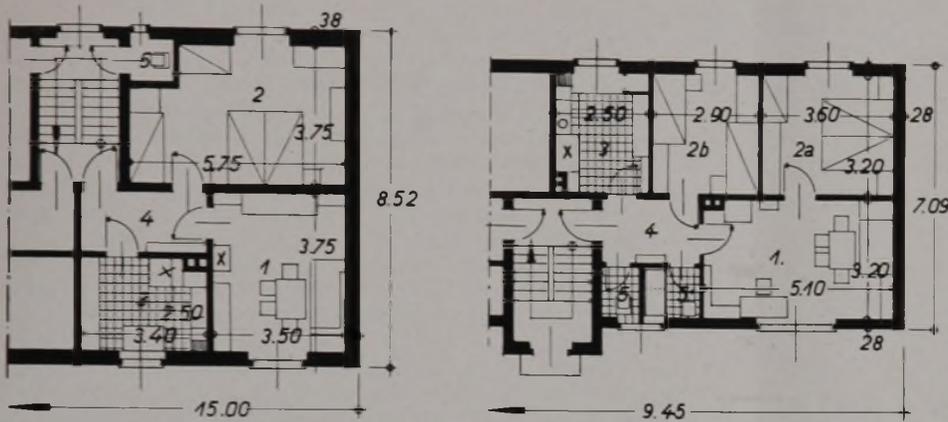


Abb. 3. Bei gleicher Bausumme von 28 500 RM. für ein 6-Familien-Haus ergibt verbesserte Bauweise höhere Nutzfläche und bessere Grundrißblösung.

a) veraltete Bauweise:

Nutzfläche 49,12 qm

Techn. Räume 3 u. 5 = 9,70 qm
= 19,76 v. H. der Gesamtnutzfläche.

1. Wohnraum	14,12 qm	4. Flur	5,36 qm
2. Schlafräum	20,00 qm	5. Abort	1,20 qm
3. Küche	8,50 qm		

b) neue Bauweise:

Nutzfläche 53,32 qm

Techn. Räume 3 u. 5 = 8,00 qm
= 15 v. H. der Gesamtnutzfläche.

1. Wohnraum	16,40 qm	3. Küche	8,00 qm
2a Schlafräum	11,62 qm	4. Flur	4,50 qm
2b Schlafräum	9,30 qm	5. Bad u. WC	3,50 qm

Anschaffungskosten können auch bei den Heizanlagen herabgesetzt werden, die Ofen können kleiner werden, und die Kosten für die Beheizung werden damit geringer, die Wohnungen werden schalldichter und lärmfreier.

In technischer Hinsicht wird bei der Anwendung verbesserter Bauweisen das Gesicht der Wohnung ein ganz anderes. Die Skizze 3 erläutert dies an zwei Vergleichsgrundrissen bei einem 6-Familien-Haus gleicher Baukosten. Beide Wohnungen haben den gleichen Baukostensatz von 4750 RM., und doch steigt die reine Nutzfläche bei verbesserter Bauweise von 49 auf 53 qm.

Betrachten wir bei allen vier Grundrissen das Verhältnis der technischen Räume zu der Gesamtnutzfläche (siehe Bildunterschriften), so ergibt sich, daß bei der neuzeitlichen Bauweise, Abb. 3 b, bei entsprechender Einfügung und noch ausreichender Fläche diese Räume nur 15 v. H. der Gesamtnutzfläche ausmachen, daß sich also auch in diesem Falle die Nutzfläche der Wohnräume wesentlich erhöht hat.

Die gemeinsamen Schlafräume für Eltern und Kinder in den Abbildungen 1 und 3 a stempelt diese Wohnungen zu heimatlosen Uebergangswohnungen, denn ihre Benutzung als solche bleibt unter Beachtung der sittlichen Momente auf höchstens 10 Jahre beschränkt; eine Trennung der Schlafräume läßt sich nicht durchführen.

Dies erscheint noch weitaus der geringste Vorteil. Bautechnisch gesehen, läßt sich bei der Anwendung der Leichtplatte eine ganz andere und bessere Raumeinteilung vornehmen, als dies bei der Verwendung der älteren Bauweise möglich ist. Dabei ist der hier gezeigte mangelhafte Grundriß noch gar nicht einmal der schlechteste früherer Planungen der Mietwohnung. Bei der Verwendung der Leichtplatte ist eine gute Trennung der Räume möglich. Die schwachen trennenden Leichtplatten, die außerdem eine 10fach höhere Schalldichtheit wie der Normalstein aufweisen, sparen viel Platz zusammen mit den Umfassungen, der bei gleichem umbauten Raum etwa 4 qm beträgt, der höhere Wärme-

schutz wurde schon erläutert. Diese bessere Raumnutzung hat zur Folge, daß in zwei Schlafräumen eine Familie bis zu vier Kindern untergebracht werden kann, da ja der Platz für große Betten berechnet ist, während im Schlafräum der älteren Bauweise bestenfalls nur zwei Kinder im Elternschlafraum mit untergebracht werden können, wenn nicht die Möglichkeit zur Schrankaufstellung genommen werden soll. Wichtig hierbei ist, daß diese günstige Raumeinteilung in keiner Weise etwa Konstruktionen in statischer Hinsicht verlangt, nicht einmal die Balken müssen stärker gewählt werden. Außerdem verbilligen sich die Kosten für die Leichtplatten-Scheidewände, und es gelangt in sie so gut wie kein Wasser beim Aufbau außer für den Putz. Damit bauen wir auch trockner.

Weitere Verbilligungen sind schwächere Kellerumfassungen und kleinere Fundamente und damit weniger Bewegung von Erdmassen. Dabei ist auch noch die Erfüllung hygienischer Forderungen möglich, indem der gewonnene Platz für ein Duschbad bestimmt werden kann. Wichtig ist weiter auch der Wohnraum, der bei einer kinderreichen Familie ebenfalls groß sein soll.

In diesem Sinne wird sich auch die Forderung des Reichsheimstättenamtes der DAF, die „Vierraumwohnung“, als sozialpolitischer Begriff durchführen lassen.

* * *

In der Zeit vom 25. bis 31. Oktober waren die auf dem Gebiet des Wohnungs- und Siedlungswesens verantwortlichen Kräfte mit den Heimstättenwaltern der DAF in Frankfurt a. M. zu einer Reichsarbeitsstagung zusammengetreten. Die Forderung des Reichsheimstättenamtes der DAF, die „Vierraumwohnung“, die heute zu einem sozialpolitischen Begriff innerhalb des Wohnstättenwesens geworden ist, stand im Vordergrund der Beratungen. Daneben wird sich die Tagung mit dem Volkswohnungsbau und dem Landarbeiterwohnungsbau beschäftigen. Zum Landarbeiterwohnungsbau gab Reichsstatthalter und Gauleiter Hildebrandt, Mecklenburg, die neuen Vorschriften, denen die obigen Ausführungen zugrunde liegen.

Verbesserung von Hohlsteinbauweisen.

In solchen Fällen, wo mit Hohlsteinbauweisen für Wohnhausaußenwände ungünstige Erfahrungen erhalten wurden, sind die festgestellten Mängel vielfach auf Fehler bei der Herstellung des Mauerwerks zurückzuführen. Wesentlich sind unzureichende Standsicherheit und ungenügender Wärmeschutz. Die unzureichende Standsicherheit ist bei ausreichender Steifigkeit meist eine Folge ungenügenden Verbandes, auch mit aussteifenden Zwischenwänden und mit Verstärkungspfählern, oder auch eine Folge nachträglicher Stemmarbeiten für die Verlegung von Leitungen. Ein unzureichender Wärmeschutz ist meist auf ungenügende Fugenvermörtelung, besonders auf Undichtheit der Stoßfugen zurückzuführen. Bei dem Bestreben nach der Beseitigung dieser Mängel ist dreierlei zu berücksichtigen: 1. die Steinhöhe; 2. die Anzahl und zweckmäßige Verteilung der tragenden Stege über den Steinquerschnitt; 3. die Schaffung einer stets dichten Stoßfuge. Grundlegend ist stets zu fordern, daß die Steinhöhe einem Vielfachen der Normalsteinhöhe und Fuge entspricht, also 6,5, 10,4, 14,2 und 21,9 cm beträgt. Zweckmäßig erscheint der Wert 14,2 cm. Die Mindeststärke der Außenwandungen soll 1,5 cm betragen, jeder Stein soll in jeder Richtung mindestens 3 Stege besitzen, und jeder senkrechte Schnitt in belasteten Wänden soll mindestens 5 Stege (einschl. Außenwandungen) treffen. Ueber die Querschnittsausbildung von Steinen, die diesen Forderungen entsprechen und zwar für Hohlsteine mit Beanspruchung in Strangrichtung, senkrecht dazu und für zementgebundene Hohlblocksteine, gibt es eine Anleitung von Regbmstr. Sachse, nachzusehen „Tonind.-Ztg.“ 1937, Nr. 23. Für die Vermörtelung der Fugen ist zwischen Hohlziegeln zu unterscheiden, die in Strangrichtung und senkrecht dazu beansprucht werden. Für die letzten dürfte es genügen, wenn das Mauerwerk auf beiden Seiten bis zu einer gewissen Tiefe volle Stoßfugen aufweist.

Noch einmal gemeinnützige Wohnungsunternehmen.

In den Ausführungen in Nr. 20 wurden die Fragen allgemeiner Art behandelt. Wir wollen nun unter Zugrundelegung von Vorträgen aus dem Kreise der Vereinsbanken mehr in die finanziellen Details gehen.

Diese Banken als Gläubiger hoher, in den Siedlungsgesellschaften investierter Werte, vor allem der Zwischenkredite, haben mit der Zeit natürlich einen tiefen Einblick in das Geschäftsgebaren der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen bekommen. Sie haben den Zusammenbruch und das schwierige Sich-über-Wasser-Halten Anno 1932 mit erlebt und sind sehr interessiert an der Organisation der Bilanzprüfung, die allmählich aufgebaut wurde, weil es ohnedies nicht so weiter ging.

Die Schwierigkeit vieler gemeinnütziger Wohnungsunternehmen besteht in einem gewissen Widerspruch: Auf der einen Seite soll möglichst billige Arbeit, womöglich ehrenhalber, geleistet werden, und auf der anderen Seite wuchsen die Aufgaben mit der vermehrten Bautätigkeit doch so an, daß geschulte und vollbeschäftigte Kräfte in den Geschäftsführerposten erforderlich waren. Erfahrung mußte vielerorts erst gesammelt werden.

Man sieht dies, wenn man Vorträge studiert, die einfachste Zusammenhänge klarzumachen suchen. So empfahl ein Redner, die Hypothekenzinsen und Tilgungen möglichst monatlich von den eingehenden Mieten abzusetzen und auf besondere Konten der Bank einzuzahlen, damit man sich an den Halbjahresterminen nicht ungewöhnlich hohen Leistungen auf einmal gegenüber sähe. Zwischen den Zeilen kann man hier eine Kritik gewisser Neulingswirtschaft lesen, die darin besteht, daß man sich beim Eingang der Mieten wunder wie reich glaubt, alle möglichen Ausgaben tätigt und gar nicht bedenkt, wie wenig eigentlich für Sonderzwecke von den Mieten übrigbleibt, wenn man alle normalen Ausgaben des Jahres, auch die Rücklagen, auf die Monateingänge bezieht. Das muß man allerdings nur ganz blutigen Anfängern sagen. Für den halbwegs Eingeweihten ist ausgemacht, daß nur nach einem im voraus festgelegten Haushaltsplan gewirtschaftet werden kann, dem wiederum der Finanzplan (Rentabilitätsberechnung) jener gemeindlichen Stelle zugrunde gelegt werden muß, die das Reichsdarlehen gibt.

Ein besonderes Kapitel sind die Spareinlagen. Daß ein gemeinnütziges Wohnungsunternehmen, das Wohnungen baut und verwaltet, gleichzeitig auch mit den Aufgaben einer Sparkasse betraut wird, ist etwas durchaus Zusätzliches. Ueber den Wert solcher Einrichtungen läßt sich streiten. Früher sind solche Spargelder mit zur Spitzenfinanzierung verwendet worden. Heute sind dem Riegel vorgeschoben, indem sichere Anlagewerte dafür verlangt werden. Man hat in einer Treuhandstelle für deutsche Bauvereinigungen, G. m. b. H., eine Einrichtung geschaffen, die jene Spargelder sicherstellt. Die Wohnungsunternehmen müssen für diese Spargelder Grundschulden auf ihren Besitz eintragen lassen. Diese Belastung darf aber höchstens bis Friedensbrandkasse erfolgen. Auf Neubauten ist dazu kein Platz, denn der Hypothekenrang der Friedensbrandkasse wird auf diesen Neubauten schon von anderen Hypotheken beansprucht, die nicht höher hinausgehen wollen. Es können daher nur alte Wohnungsunternehmen, die aus der Inflation her noch verhältnismäßig wenig belasteten Grundbesitz haben, über dergartig günstige Sicherungen verfügen. Die Zahl dieser wird verhältnismäßig klein sein, denn so manches Wohnungsunternehmen hat in der Zeit des hohen Baukostenindex schon diesen Altbesitz mit heranziehen müssen, um Gelder zur Spitzenfinanzierung sicherzustellen. Wir glauben daher, daß das Problem der Sicherstellung der Spargelder weiter besteht. Etwas anderes ist es mit dem Anteil des Siedlungsgenossen am Gesellschaftskapital (Genossenschaftsanteil). Hier handelt es sich um Eigenkapital zur Finanzierung der Wohnung, in die der Zahlende ziehen will. Er kann nicht verlangen, daß dies Geld an besonders günstiger Stelle gesichert wird, es ist ja Spitzenfinanzierung, für das es eigentlich überhaupt keine Hypothek gibt.

Die Schwierigkeit liegt nur immer beim gemeinnützigen Wohnungsunternehmen in folgendem: Nicht jeder Genosse (Gesellschafter) kann im Augenblicke seiner Zahlung auch eine Wohnung erhalten. Und auch er kann vielleicht seine ganze

Einlage nur in Raten zusammenbringen. Aus beiden Tatsachen ergibt sich, daß die Zahlungen des einen mit zur Erstellung von Wohnungen benutzt werden, in die ein anderer, früher eingetretener Genosse zieht.

Das Fragezeichen steht dann an jener Stelle, wo die Wohnung des bereits mit der Zahlung vorher Belasteten gebaut wird. Und die Frage lautet dann: Kann diese Wohnung nunmehr noch durchfinanziert werden, obschon das hierzu eingezahlte Eigenkapital vielleicht für eine andere verwendet wurde?

Mit recht sehr zu begrüßender Offenherzigkeit wird dann von den Bauvereins-Banken darauf hingewiesen, wie problematisch doch immer der Nachweis genügenden Eigenkapitals, mag er auch noch so dringend verlangt werden, ist. Was Einsichtige schon vor langen Jahren im Schrifttum aussprachen: Ein Bankguthaben ist noch kein Nachweis eines entsprechenden Eigenkapitals gerade für den zu beleihenden Bau, wird jetzt offiziell eingestanden. Denn es kann sonst welchem Zwecke dienen, ja dienen müssen. Maßgebend ist allein das Verhältnis des Gesellschaftsvermögens (Eigenkapital) zum bereits vorhandenen Grundbesitz und den noch geplanten Bauvorhaben. Hierbei wird interessanterweise die Gleichung vertreten: Eigenkapital gleich mindestens 10 Proz. der Bau- und Bodenkosten. Man weiß, daß von berufener Seite her dieser Prozentsatz als zu hoch bezeichnet wird. Man weiß ferner, daß sogar kommunale Siedlungsgesellschaften keineswegs den Schlüssel einhalten. Die Gesamtschulden dieser Siedlungsträger wurden in einer Statistik mit 1 500 000 000 RM. angegeben, und es wurde festgestellt, daß demgegenüber nur 118 000 000 RM. Gesellschaftskapital ausgewiesen werden konnte. Dieses beträgt danach noch nicht einmal 10 Proz. der Schulden, geschweige denn des Gesamterstellungswerts der Neubauten.

Die Kapitalgesellschaften müssen danach noch sorgfältiger die Erhöhung ihres Gesellschaftskapitals in die Wege leiten bzw. können sie erst weiterbauen, wenn entsprechende Mittel beschafft sind. Die Genossenschaften sind hier freier gestellt. Ihr Mitgliederbestand kann mehr oder weniger schwanken durch Eintritte und Austritte. Nur hat dies auch ein stetes Liquiditätsbedürfnis der Geschäftsguthaben (Eigenkapitalanteil) der Mitglieder zur Folge, und es wird aus Bankkreisen mit Recht auch darauf hingewiesen, daß Schwierigkeiten ins Auge gefaßt werden müssen, wenn „die einzelnen Geschäftsguthaben wesentlich über denjenigen Beträgen liegen, die bei einer Neuvermietung der Wohnung vom neuen Mieter erlangt werden können“. Man braucht ja nur an den Fall zu denken: Ein Mieter zog vor zehn Jahren ein, damals kostete die Wohnung 12 000 RM. zu bauen, er mußte 1200 RM. Geschäftsguthaben einbringen. Er muß es nun zurückerhalten. Heute zieht ein Mieter ein, der anderwärts schon eine Wohnung für 6000 RM. Herstellungskosten erlangen könnte, wofür nur 600 RM. Geschäftsguthaben in Frage kämen. Er wird bei der mit teuren Wohnungen belasteten Siedlungsgesellschaft natürlich nicht mehr zahlen. Es entstehen unangenehme Lücken.

Man sieht: Es ist schon wertvoll, wenn sich jetzt manche gemeinnützigen Wohnungsunternehmen in einer Art Selbstbespiegelung über die Schwierigkeiten Rechenschaft ablegen, die ihrem Wirkungskreis anhaften. Klar denkende Leiter sind gerade ihnen unentbehrlich.

Wir denken hier noch an ein wichtiges Problem der gemeinnützigen Bautätigkeit. Bekanntlich will die Deutsche Arbeitsfront den Wohnungsbau der Vierraum-Wohnung in ausreichenden Ausmaßen (Wohnflächen) dadurch vorwärtstreiben, daß sie zusätzliche Baumittel aus ihrem Vermögen, u. U. sogar als verlorene Zuschüsse beisteuert. Zwar wird zu diesem Projekt gesagt, daß es nicht als „Konkurrenz“ gedacht ist, indes werden nunmehr gerade bei den Planungen, die der gemeinnützige Wohnungsbau betreute (Volkswohnungen mit Reichsdarlehen), Wohnungen herauskommen, die für dieselbe Mierte mehr Wohnfläche bieten, als bisher mit dem kleinen Reichsdarlehen möglich gewesen ist. Der gemeinnützige Wohnungsbau, der sich heute noch am wenigsten von der Subvention losmachen konnte, wird die neue Aktion zweifellos am meisten spüren und wird gezwungen sein, sich mit ihr auseinanderzusetzen.

Dr. Heymann.

Sachverständigenleistung — Sachverständigengebühr.

Von Dr. jur. A. Steinbeißer.

III.

Retter im Strafverfahren!

Zur Vermeidung oder restlosen Aufklärung des Sachverhalts in Strafverfahren tragen verantwortungsbewußte Sachverständige im gleichen Umfange bei wie in Zivilprozessen. So kommt es doch leider immer noch vor, daß Angestellte, Arbeiter oder ein Konkurrenzunternehmen sachlich unhaltbare Anzeigen loslassen und den Architekten oder Unternehmer zumindest in langwierige Vernehmungen verwickeln. Mag auch an den Vorwürfen nicht das geringste wahr sein: schon der Schein und leise Verdacht verpflichtet den Untersuchungsführer zur Ermittlung, und für den Betroffenen verursachen schon die bloße Eröffnung des Ermittlungsverfahrens und die Vornahme von Vernehmungen finanzielle Schäden.

So war in X. eine Baufirma mit der Ausführung militärischer Anlagen beauftragt. Nach Fertigstellung erstattete ein vom bauleitenden Architekten entlassener Arbeiter sowie ein Subunternehmer, der glaubte zu wenig Arbeiten erhalten zu haben, bei der Kriminalpolizei Anzeige wegen Sabotage (!). Dabei wurde im wesentlichen behauptet, der Architekt habe für die Fundament- und Pfeilerbetone weniger Zement, als vorgeschrieben, verarbeitet. Da es sich um eine militärische Anlage handelte, kann sich jeder Fachmann ein Bild vom Umfang und der Genauigkeit — aber auch der langen Dauer der Ermittlungen machen. Zunächst wurden sämtliche mit den Arbeiten irgendwie in Zusammenhang stehenden Arbeiter und Angestellten einzeln vernommen und sich gegenübergestellt. Dann wurden Belege von den Zementlieferfirmen herangezogen, und ganz zum Schluß schritt man zur Anhörung von Sachverständigen. Das kostete zwar über 3000 RM., brachte dafür aber auch restlose Klarheit und reinigte den Architekten von jedem Verdacht. Zur Erstattung des Gutachtens wurden Betonwürfel von den verschiedensten Stellen ausgeschnitten und dem Sachverständigen vorgelegt. Dieser untersuchte sie auf Beschaffenheit, Raumgewicht, Druckfestigkeit, mechanische Zusammensetzung und Wasserdurchlässigkeit. Daneben wurden noch Siebkurven hergestellt und die Zuschlagstoffe chemisch und physikalisch untersucht. Das Ergebnis war die Feststellung, daß „die untersuchten Betone hinsichtlich des vorgeschriebenen Mischungsverhältnisses als dem Verträge entsprechend bezeichnet werden können“.

Bei der Bewertung dieses technisch ohne Zweifel einwandfreien Gutachtens tauchte allerdings die sehr aktuelle Frage auf:

Wie ist ein technisches Gutachten zu formulieren? Das Gutachten umfaßte nämlich über 30 Maschinenseiten, und jede Seite, ja jeder Satz wimmelte von Zahlen, Formeln und technischen, physikalischen und chemischen Fachausdrücken. Der Richter und Staatsanwalt, der letzten Endes ja immer solche Fälle entscheiden soll, konnte niemals das Gutachten auch nur im Sinne nach verstehen. Ihm blieb daher nichts anderes übrig, als einen zweiten Sachverständigen heranzuziehen, der ihm das erste Gutachten verdolmetschte. Das kann natürlich nicht der Sinn einer Sachverständigenleistung sein. Sachverständigenleistungen nur für Sachverständige haben nur Sinn bei rein wissenschaftlich-technischen Auseinandersetzungen. Grundsätzlich und für den Normalfall gilt daher der in der „Bauhütte“, aufgestellte Grundsatz: der Sachverständige soll nicht nur sein sachverständiges Wissen von sich geben, sondern er soll Laien über den streitigen Sachverhalt aufklären. Das geht aber nur, wenn man eine Sprache wählt, die auch ein Nicht-Sachverständiger versteht.

Theorie und Praxis.

Der Kampf zwischen Theoretikern und Praktikern ist alt. Man könnte sich mit ihm sogar abfinden, wenn nicht erheblich mehr auf dem Spiele stünde als die Ansicht des einen oder anderen. So kann man doch unmöglich tatenlos zusehen, wie wertvolles Rohmaterial und die heute fast noch wertvollere Arbeitskraft vieler Arbeiter vertan werden, nur weil ein alter Praktiker die Wissenschaftler nicht anerkennen will.

In Baugrund- und Gründungsfragen liegt folgender Fall vor. Eine Spezialfirma übernahm bei einem Großbau die Gründungsarbeiten zu einem Pauschpreis (!), nachdem sie den Baugrund untersucht hatte. Nach Beginn der Arbeiten, als bereits für 5000 RM. Material verarbeitet waren, kam sie jedoch zu einer anderen Beurteilung des Baugrundes und seiner Trag-

fähigkeit. Sie behauptete, daß erheblich tiefer, als ursprünglich angenommen, gegründet werden müsse. Mehrkosten ca. 15000 Reichsmark. Der Bauherr war damit keineswegs einverstanden. Er befragte das Bauamt und ein geologisches Institut, die ihm auch übereinstimmend bestätigten, daß eine so tiefe Gründung niemals erforderlich sein könne. Nun zog natürlich der alte Gründungsfachmann gegen die „Theoretiker“ ins Feld mit der Behauptung, daß Geologen wohl etwas von der chemischen und physikalischen Bodenzusammensetzung und der sonstigen Analyse des Baugrundes etwas verstünden, nicht aber von der Tragfähigkeit der verschiedenen Bodenschichten. Er schwang sich sogar zu der Behauptung auf, daß das von ihm eingeschlagene Verfahren der Feststellung der Tragfähigkeit das einzig richtige sei. Auf diesen Streit im einzelnen einzugehen, ist müßig. Wir wissen, daß gerade die Wissenschaft der Baugrundforschung sehr jung und erst im Aufstreben ist. Der Beitrag, der hierzu von Theoretikern und Praktikern geleistet wird, ist zumindest gleich groß und wertvoll. Es ist daher grundverkehrt, solche wissenschaftlichen Erkenntnisse einfach abzulehnen. Schließlich darf nicht vergessen werden, daß die Gerichte einem überzeugenden wissenschaftlichen (theoretischen) Gutachten die gleiche Bedeutung beimessen wie dem Gutachten eines Praktikers. So auch in dem obenerwähnten Fall: das Gericht hat nicht die geringste Veranlassung, den Gutachten des geologischen Instituts und des Bauamts nicht zu folgen, zumal das Bauamt noch bescheinigte, daß in der näheren und weiteren Umgebung eine ganze Reihe von Bauten mit so niedrigen Gründungen stehen.

Architekten als Schätzer.

Bei der Behandlung der Frage „Sachverständigenleistung“ ist auch ein Wort über die nicht zu unterschätzende Tätigkeit freier und angestellter Architekten als Schätzer zu sagen. Die Feststellung der Höhe eines Schadens, der Angemessenheit eines Bauwertes usw. liegt bei allen Bauangelegenheiten in den Händen erfahrener Schätzer. In den Aufgabenbereich fällt natürlich nicht nur die bloße zahlenmäßige Angabe eines Schadens oder Gebäudewertes, sondern die genaue und überzeugende Begründung ihrer Ergebnisse. Die Mitteilung zahlenmäßiger Ergebnisse stellt keine Sachverständigenleistung dar. Das Gutachten muß vielmehr, um als solches angesehen werden zu können, eine genaue Sachdarstellung und substantiierte Berechnung enthalten (vgl. „D. B.“ S. 282). Für den Prozeß ist im übrigen zu beachten, daß unparteiische Sachverständige wesentlich höher gewertet werden als solche, die für eine Prozeßpartei ständig tätig sind und u. U. im ganzen Reichsgebiet herumreisen, um für ihre Partei Schätzungen vorzunehmen.

Formulierung eines Gutachtens.

Verfahren — Voraussetzungen.

Die Grundsätze des ganzen Verfahrens sind einfach und im Gesetz (§§ 485 ff. ZPO) leicht nachzulesen. Hier soll daher nur kurz folgendes hervorgehoben werden: Vor der Anhängigkeit eines Prozesses ist in jedem Falle ohne Rücksicht auf den Streitwert und den Wohnsitz des Gegners oder Antragstellers das Amtsgericht zuständig, „in dessen Bezirk die zu vernehmenden Personen (Sachverständige) sich aufhalten oder der in Augenschein zu nehmende Gegenstand sich befindet“ (§ 486 Abs. 2, 3 ZPO).

Der Antrag auf Einleitung des Beweissicherungsverfahrens kann ohne Rechtsanwalt in einfacher Schriftform oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Rechtsantragstelle) gestellt werden. Enthalten muß der Antrag: 1. die Bezeichnung des Gegners (Name, Beruf, Wohnort); 2. die Bezeichnung der Tatsachen, über welche die Beweisaufnahme erfolgen soll (Darstellung des Sachverhalts und Formulierung der Fragen, über die gestritten wird, keine Rechtsfragen!); 3. die Bezeichnung der Beweismittel unter Benennung der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen (aus den oben genannten Gründen überläßt man grundsätzlich die Auswahl dem Gericht oder schlägt mehrere zur Auswahl vor; das Gericht hat die Möglichkeit, eigene Karteien zu benutzen — so bei den Berliner Gerichten — oder aber von der zuständigen Handels- oder Wirtschaftsorganisation einen Sachverständigen vorschlagen zu lassen); 4. falls der Gegner der Sicherung des Beweises nicht zustimmt, muß der Antrag noch die Darlegung und Glaubhaftmachung der Dringlichkeit der Beweissicherung (vgl. oben § 485 Satz 2) enthalten (§ 487 ZPO).

BAUTECHNIK UND ARBEITSVERFAHREN

Sturz der Kellerfenster.

Der Gesamtsockel der Abb. 1 und 1a ist aus dunklen Klinkermauersteinen verkleidet; man erwartet alle Augenblicke das Herabgleiten der Stürze, bieten sie doch gar keinen Halt an den Anschlägen. Sie stellen vielmehr an diesen eine Gleitfläche dar und nicht das, was sie darstellen sollen — ein Halt für das Mauerwerk über der lichten Kellerfensteröffnung. Jeder sach- und fachmäßig durchgebildete Baumsch kennt für dieses Kinderbaukastenspielzeug nur ein Kopfschütteln.

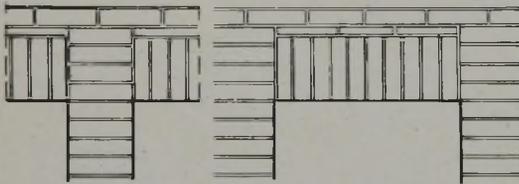


Abb. 1 und 1a.

Schon aus der Zeichnung meint man das Herabgleiten dieser unfachmännisch ausgeführten Stürze befürchten zu müssen.

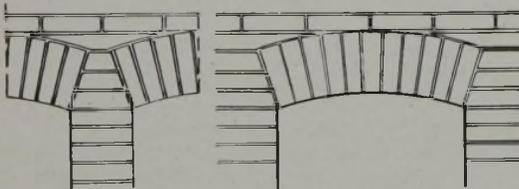


Abb. 2 und 2a.

Richtige und stabile Entlastungsbogen.

Ueber die Abdeckung einer lichten Öffnung, sei es Fenster oder Tür, gehört, um dem darüber ausgeführten Mauerwerk einen Halt zu geben, ein Bogen, der die Veranschaulichung für eine Belastung ergibt, wenn nicht die Durchbildung für einen solchen Sturz aus dem heute üblichen Eisenbetonsturz gewählt wird.

Ueber dem Bogen wurden früher, sogar 50 cm über das Auflagerteil hinaus, dünne Reifenbleche in die laufende Mauerfuge gelegt. Dadurch sollte die Ribbildung in dem Bogen verhindert werden. Diese Ausführung erfolgte bei dem Bogen, der über einer lichten Öffnung von über 1 m lag, und hat sich bis auf den heutigen Tag als gut und auch als stabil bewährt (Abb. 2 und 2a). Diese Bindung ist übrigens mit ganz geringen Kosten verknüpft. Kommen wir nur einmal in unsere großen Krankenhäuser, wo Entlastungsbogen vorhanden sind, so können wir hier den Fachmann genau herausfinden. Hugo Fiedler.

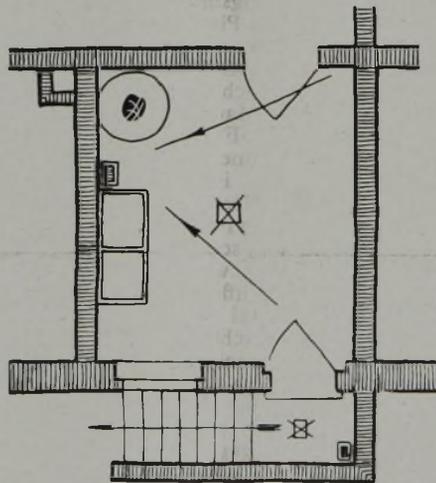
Die Waschküche als Stiefkind.

Wenn man den Einbau und die Einrichtung der Waschküchen, besonders in den Miethäusern, betrachtet, stößt man auf zahlreiche unpraktische Dinge, die ohne wesentliche Mehrkosten bei einiger Ueberlegung vermieden werden können. Es ist noch eine gewisse Rücknorm (Gegensatz zur Vornorm) im Einbau der Waschküchen, die sich hartnäckig aus der Bauzeit erhalten hat. Der Einbau darf aber nicht als nebensächlich angesehen werden, wenn beachtet wird, daß beispielsweise in einem 8—10-Familien-Haus die Waschküche täglich benutzt werden muß.

Da ist zunächst der Betonfußboden mit dem kurzen Gefälle einer Rutschbahn

nach dem haarscharf und den gewaltigen Regeln der Symmetrie in der Diagonale angeordneten Sinkkasten als Bodenablauf, dieser möglichst in kleinster Norm eingebaut und daher oft verschlammmt. Die Folgen sind häufiger Ueberlauf, Ueberchwemmung des Fußbodens, weil auch das Wasser durch starkes Gefälle zu schnell dem Ablauf zugeführt wird. Als Abdeckung des Abflaufs eine Gußeisenroste kleinsten Formats, die bei geringstem Stoß durch Tubben und Wannen in die Brüche geht, und so wird der Ablauf zur Gefahr und zum Aergernis für die Hausfrau. Es kostet wenig Ueberlegung, den Sinkkasten gefahrenfrei und geschützt an der Wand anzuordnen, und zwar möglichst in der Nähe des Waschkessels (siehe Bild), weil beim Umfüllen der Wäsche das meiste Wasser daneben geht und sofort bei kürzestem Weg ablaufen kann. Das Fußbodengefälle wird in dieser Anordnung auf größere Flächen verteilt, kann verringert werden und tritt daher weniger in Erscheinung.

Der Platz unter dem Fenster als größte Lichtquelle soll für die Waschwanne freigehalten werden. Leider wird auch heute noch darin gesündigt, daß vielfach vielscheibige, gußeiserne Fenster verwendet werden, die nachlässig in der Farbe gehalten, sofort rosten und undicht werden, in den kleinen Scheiben schlecht gereinigt werden können und sehr bald ihre Lichtdurchlässigkeit einbüßen. Tief herabgeführte Holzfenster, oben bis unter die Decke gehend, mit zu öffnendem Oberlicht für den zugfreien Dampfzug ist die beste Lösung für eine Waschküche.



Fast ohne Ausnahme werden noch heute die Öffnungen nach den Kellerräumen mit undichten Türen auf Quer- und Strebeleisten, mit Langbändern und Stützhaken gangbar gemacht, gleich den übrigen Kellerräumen, versehen. In letzteren werden Lebensmittel aufbewahrt, die durch die Dampfschwaden aus der Waschküche verderben werden. Eine Waschküchentür soll dicht und möglichst mit Futter und Bekleidung und Doppelfalz hergestellt werden und unten die Dichtung durch Betonschwelle finden. So wird auch der gesundheitsschädliche Zug vermieden.

Liegt der Fußbodenablauf an der Wand und in der Nähe des Waschkessels, so kann auch über die praktische Anordnung der

Zapfselle der Wasserzuleitung über dem Ablauf kein Zweifel bestehen, denn man kann mit kurzem Schlauch sowohl Waschkessel als auch die Spülbehälter erreichen.

Daß der Schornstein entsprechend der Feuerstelle eingebaut werden muß, erscheint dem denkenden Baumenschen als selbstverständlich, und doch sieht man noch viele Waschkessel mit langem Eisenrohr, ungenügendem Zug und Rauchbelastigung.

Die Fläche vor der Ausgangstreppe soll mindestens 7 cm tiefer liegen als der Waschküchenfußboden, um die Niederschläge von der Waschküche fernzuhalten. Auch hier hat der Bodenablauf an der Wand den richtigen Platz, siehe Skizze.

Ist Bimskies hygroskopisch?

Untersuchungen der Materialprüfungs- und Versuchsanstalt haben das Gegenteil erwiesen! Im Zusammenhang ist auch eine Untersuchung nicht uninteressant, die Architekt Dipl.-Ing. Althammer, im Jahre 1931 in der Zeitschrift „Zement“ Nr. 36 über die Plattenbauweise und die rheinischen Bimsbaustoffe veröffentlicht hat. Der Bimskies enthält tatsächlich im grubenfeuchten Zustand etwa 50 Proz. Wasser. Dieses Wasser ist jedoch für die Fabrikation nur erwünscht, da es der Zementhärtung, für welche bekanntlich Feuchtigkeit notwendig ist, zugute kommt. Die Bimsbausteine werden zur vollständigen Erhärtung und Austrocknung auf „Arken“ gestapelt, welche eine besondere Art der Stapelung darstellen, die dem Zutritt der bewegten Luft weitgehend Raum gibt, so daß lieferfertige Bimsbaustoffe fast vollkommen trockne Bauelemente darstellen. Regenwasser, welches auf die Stapel niedergeht, dringt nur in die oberste Schichte der Arken ein und trocknet sehr rasch wieder aus.

Daß etwa die Heizung in neu errichteten Räumen eine nach außen nicht erkennbare Feuchtigkeit in den Steinen an die Oberfläche der inneren Wandflächen ziehen könnte, ist eine vollkommen irrige Ansicht, da die Feuchtigkeit im Mauerwerk bekanntlich stets mit dem Wärmestrom wandert, also von innen nach außen, niemals jedoch von außen nach innen. Wenn sich in Neubauten innen Feuchtigkeit und Schimmelbildung zeigt, so ist sie keineswegs durch das Steinmaterial bedingt, selbst wenn dieses unter ungünstigsten Umständen etwa im feuchten Zustand vermauert worden sein sollte, sondern die Feuchtigkeit stammt aus dem Innenputz, der als Kalkputz bei seiner Erhärtung Wasser abgibt oder es handelt sich um Kondens-Wasserbildung, wie sie bei ungenügender Lüftung der Räume und Ueberbesetzung oder unsachgemäßer Benutzung (Waschen in der Küche usw.) entsteht.

Es ist auch unter normalen Umständen nicht erforderlich, die Außenseiten des Gebäudes mit wasserabweisendem Putz zu versehen, sondern eine derartige Maßnahme ist nur nötig, wie bei jedem anderen Baumaterial auch, wenn besonders ungünstige Verhältnisse vorliegen, also mit langandauerndem Schlagregen unter Windanfall zu rechnen ist; und selbst dann erscheint diese Maßnahme nur an den eigentlichen Wetterseiten des Gebäudes geboten.

Erfahrungsaustausch und Auskunft.

Alle aus dem Leserkreis gestellten fachlichen Fragen werden, soweit sie für die Gesamtheit von Wichtigkeit sind, an dieser Stelle beantwortet. Beantwortungen der Leser können auch in kurzer Postkartenform erfolgen. — Bezugsquellen (Firmenadressen) können, den Vorschriften des Werberates entsprechend, den Lesern nur schriftlich genannt werden.

Anfragen erscheinen
im Anzeigenteil der Zeitschrift.

Nr. 3302. Garantie bei Kühlschrank.

Mängel an Werklieferungen müssen innerhalb der vom Werk übernommenen Gewährleistungszeit geltend gemacht werden. Da diese abgelaufen war und bei der nachfolgenden Instandsetzung keine neue Gewährleistung übernommen wurde, können Ansprüche auf kostenlose Instandsetzung des Schrankes oder auf dessen Ersatz nicht mehr geltend gemacht werden. Dabei ist es gleichgültig, worauf die nach dem Gewährleistungsablauf aufgetretenen Mängel zurückzuführen sind. Das von dem Werk gemachte Angebot auf Auswechslung des Aggregates dürfte in seiner Kostenhöhe die Werksebstkosten darstellen, so daß dessen Annahme zu empfehlen sein dürfte, unter entsprechender Gewährleistungsübernahme durch das Lieferwerk für nunmehr einwandfreies Arbeiten des Kühlschranks. V. Quehl.

Nr. 3302. Garantie bei Kühlschrank. Wird beim Verkauf einer Sache Garantie für eine bestimmte Zeit übernommen, so liegt darin in der Regel die Abrede, daß der Verkäufer die innerhalb der Garantiefrist an der Sache auftretenden Mängel kostenlos zu beseitigen hat. Sie könnten also gegebenenfalls nicht die Lieferung eines neuen Kühlschranks, sondern nur Reparatur verlangen. Voraussetzung dafür wäre jedoch, daß das Versagen des Kühlschranks nicht auf äußeren Zufall oder auf Ihre oder eines Dritten Schuld zurückzuführen ist, es sei denn, daß etwas anderes vereinbart wurde (sog. selbständige Garantie). Die Beweislast dafür, daß Umstände vorliegen, die die Garantie ausschließen, trifft den Verkäufer. Die Lieferung eines anderen Kühlschranks kann nur bei entsprechender Vereinbarung gefordert werden.

Hinsichtlich der Zeit, innerhalb welcher die Garantierechte geltend gemacht werden dürfen, können gleiche Garantiefristen je nach den Umständen des Einzelfalles eine dreifach verschiedene Bedeutung haben (weshalb es sich empfiehlt, in Verträgen klar zu sagen, welchen dieser 3 Fälle man meint). In einigen Fällen geht die Absicht der Parteien dahin, an Stelle der regelmäßigen 1/2-jährigen Verjährungsfrist bei Gewährleistungsmängeln (BGB § 477 Abs. 1 S. 1) eine verlängerte Verjährungsfrist gemäß § 477 Abs. 1 S. 2 zu setzen, so daß z. B. bei 1-jähriger Garantie nur noch 1 Jahr nach Lieferung gehaftet wird. In anderen Fällen einer Garantiefrist kommt ihr nach dem Parteiwillen die Bedeutung zu, daß die Verjährungsfrist erst vom Ablauf der Garantiefrist laufen, d. h. erst 6 Monate nach Ablauf einer beispielsweise 1-jährigen Garantie enden soll (RGZ Bd. 65 S. 121). Sprechen jedoch nicht besondere Umstände für das Vorliegen einer dieser beiden Auslegungsmöglichkeiten, so nimmt der Richter an, daß mit der Garantiefrist

das gemeint ist, was man gewöhnlich darunter versteht, nämlich daß der Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist von 6 Monaten bis zu dem Zeitpunkt hinausgeschoben wird, in welchem innerhalb der Garantiefrist ein Mangel entdeckt wird. Ist z. B. „Garantie auf 1 Jahr“ geleistet und zeigt sich bereits 2 Monate nach der Ablieferung ein Mangel, so können wegen desselben noch 6 Monate nach diesem Zeitpunkte, mithin noch 8 Monate nach der Ablieferung, Ansprüche geltend gemacht werden.

In Ihrem Falle, wo bei 1-jähriger Garantie der jetzt in Rede stehende erneute Mangel erst 1 3/4 Jahre nach Lieferung aufgetreten ist, ist demnach bei keiner der 3 Auslegungsmöglichkeiten mehr etwas zu machen. Es bliebe Ihnen nur noch der Weg, nach Anhaltspunkten dafür zu suchen, ob der Lieferant den Mangel etwa arglistig verschwiegen hat.

Dr. Hugo Meyer.

Nr. 3304. Keller-Isolierung. Die Trockenlegung feuchter Wände erfolgt zweckmäßig mit Holzwolle-Leichtbauplatten, die entweder unter Belassung eines Hohlraumes oder auch unmittelbar auf das Mauerwerk angeblendet werden. Es empfiehlt sich, den alten feuchten Putz zu entfernen, die Fugen gut auszukratzen und hierauf zunächst einen wasserdichten Mörtelverstrich aufzubringen. Auf diesen werden gleichzeitig in Abständen von 50 cm senkrecht Mörtelbänder aufgetragen, an welche 3 1/2 oder 5 cm dicke Leichtbauplatten im Fugenwechsel, unter Ausmörtelung der Fugen, angesetzt werden. Die Leichtbauplatten sind auch auf der zur Mauer gekehrten Seite vor dem Ansetzen mit gutem Zementmörtel unter Zusatz eines Dichtungsmittels 5 mm dick zu verstreichen. Die Platten werden dann nach der Raumseite in üblicher Weise verputzt. Eine andere Ausführungsart besteht darin, daß nach dem Reinigen des alten und feuchten Mauerwerks und nach dem Auswerfen der Fugen mit Zementmörtel die Mauer-Innenflächen mit einer Asphaltanstrichmasse in zwei Lagen gestrichen werden. Nach dem Auftragen der zweiten Lage wird, ehe diese getrocknet ist, reiner, scharfkörniger Sand angeworfen. Hierauf werden die so behandelten Wandinnenflächen mit verlängertem Zementmörtel 1—1 1/2 cm dick beworfen und die Leichtbauplatten waagrecht im Fugenwechsel an diese Mörtelschicht angeblendet. Plattenstärke auch hier 3 1/2 oder 5 cm. Beide Arten der Trockenlegung haben sich bewährt. Die Bezugsquelle nennt gegen Rückporto die Schriftleitung.

Nr. 3304. Keller-Isolierung. Eine Erneuerung des durchfeuchteten Wandputzes faßt das Uebel nicht an der Wurzel, zumal das Steinmaterial der Mauer hygroscopisch ist und die Feuchtigkeit immer wieder aufsaugt und nach innen abgibt. Hier hilft nur eine durchgreifende Trockenlegung der Mauer, indem die Mauer in voller Stärke unter der Kellerdecke in der Fuge horizontal angesägt und durch Einschieben von Isolierplatten trockengelegt wird. Die Ausführung muß einer erfahrenen Spezialfirma für Trockenlegung feuchter Wände übertragen werden.

F. Voretzsch.

Nr. 3310. Kosten für Ausschachtungs-Arbeiten. Wenn Sie nachträglich, aber unter Zustimmung der Bauleitung im Zusammenhang mit Ausschachtungs-Arbeiten Fuhrleistungen ausgeführt haben, die erheblich über das zunächst vereinbarte

Maß hinausgingen, so liegt darin insoweit eine Abänderung des ursprünglichen Werkvertrages. Sie hatten es aber unterlassen, sich ein Entgelt für die tatsächlich ausgeführte Leistung auszubedingen. In solchen Fällen gilt eine Vergütung als stillschweigend vereinbart, da die Leistung den Umständen nach nur gegen Entgelt zu erwarten war (BGB § 632 Abs. 1).

Für die streitige Höhe dieser Vergütung scheidet eine Berechnung nach dem Mehrfachen des ursprünglich vereinbarten Einheitspreises aus, da sich die Einheiten selbst geändert haben. Auch ist nicht etwa der Preis maßgebend, den Sie in einem früheren Angebot für dieselbe Arbeit verlangt hatten. Denn der Zuschlag wurde Ihnen damals auf eine andere Leistung erteilt, und zwar darauf, den zu lösenden Boden 600 m, und nicht, wie es nachher geschehen ist, 2000 m weit abzufahren. Damit waren alle weiteren damaligen Angebote erloschen und ihr Wiederaufleben ausgeschlossen.

Die Höhe der Vergütung muß deshalb erst noch bestimmt werden. Das Recht, diese Preisfestsetzung vorzunehmen, steht Ihnen zu (BGB § 316). Doch dürfen Sie diese Bestimmung nur nach billigem Ermessen, also nicht willkürlich treffen (BGB § 315 Abs. 1). Treu und Glauben erlauben und erfordern es, daß Sie sich bei der Preisfestsetzung wenigstens grundsätzlich im Rahmen der Preisermittlung halten, die zu dem ursprünglich vereinbarten Preise von 2,50 RM. für das Kubikmeter geführt hat. So steht demnach nichts im Wege, auch jetzt wieder einen Durchschnittspreis für die verschiedenen Bodenarten zu nehmen. Andererseits wäre es z. B. nicht zulässig, jetzt ohne weiteres eine Gewinnspanne von vielleicht 14 v. H. des Preises anzusetzen, wenn demgegenüber in den 2,50 RM. etwa nur 12 v. H. Gewinnanteil gesteckt hätten. Ausnahmen von diesen Richtlinien für die Preisberechnung sind regelmäßig nur da und insoweit anzuerkennen, wo andernfalls ein Vertragspartner Schaden erleiden würde, beispielsweise wenn die Mehrleistung einen größeren Zeitaufwand erfordert hat und es in der hinzugetretenen Zeit zu Lohnsteigerungen gekommen wäre.

Dr. Hugo Meyer.

Nr. 3314. Verbot zum Weiterbauen wegen Starkstromleitung.

Ich habe einen ähnlichen Fall allerdings schon vor einigen Jahren erlebt. Wenn das Ueberlandwerk eine Leitung über ein fremdes Grundstück geführt hat, so muß sie dazu irgendeinen Rechtstitel erworben haben, und der muß auch irgendwo als Grundstückslast eingetragen sein. Keinesfalls aber kann dadurch die Bebauung des Grundstückes unterbunden werden. Liegt die Lage des Hauses durch den Bebauungsplan fest, so muß die Leitung weichen. Vermutlich ist der Bebauungsplan allerdings aufgestellt worden, entweder nach Anlage der Starkstromleitung oder ohne daß diese berücksichtigt wurde. Aber das ändert nichts an den Rechten des Bauherren. Entsteht eine Gefahr, und eine solche ist bei 2 m Abstand vom First stets gegeben (Eiszapfen, beim Brandfall auftretender Wasserstrahl stellen eine leitende Verbindung her!), so muß die Leitung verlegt werden. Grundsätzlich kann der Besitzer jedoch nicht verlangen, daß sein Grundstück nicht berührt wird, da das öffentliche Interesse der möglichst kurzen Leitungsführung vorwiegt. Da aber hierdurch sein Grundstück eine gewisse Wertminderung erleidet, so hat die Ueberlandzentrale für alle Nachteile, zu

denen auch eine etwaige Umlegung der Leitung gehört, aufzukommen.

Dr. Moll.

Nr. 3320. Haftung bei fehlendem Abzugskamin für Gasbadeöfen. Warum Gasbadeöfen nicht an Küchenkamine angeschlossen werden können, ist nicht einzusehen, zumal, wenn die Küchenkamine gut ziehen. Die Fälle, wo nachträglich auch Zimmergasöfen ihren Abzug nach Küchenkaminen erhalten, sind sehr häufig, ohne daß gesundheitliche Schädigungen festgestellt wurden. Bei den Gasbadeöfen kommt der günstige Umstand hinzu, daß sie für die Regel nicht gleichzeitig mit den Küchenherden brennen. Da die Baupolizei seiner Zeit die Bauzeichnungen genehmigt hat, so ist damit auch bestätigt, daß ein die Haftbarkeit der Architekten belastender Verstoß gegen technische Regeln der Baukunst nicht vorliegt. Gerichtliche Schritte gegen die eine Abänderung der Anlage ablehnenden Architekten werden daher auch ohne Erfolg sein.

G. Troßbach.

Nr. 3321. Kellerraum mit Bruchsteinwänden isolieren. Zur Trockenlegung auch von feuchten Kellerräumen hat sich die Holzwohle-Leichtbauplatte bestens bewährt; sie besitzt vor allem den Vorteil, durch die ihr eigene gute Dämmwirkung die Schwitzwasserbildung zu verhüten bzw. die Temperatur des Raumes auf gleichbleibender Höhe zu halten, was ja besonders für Lebensmittel-lager sehr wichtig ist. Zu empfehlen ist, die Platten in wasserdichtem Zementmörtel satt an das bestehende Bruchsteinmauerwerk anzubinden; Stärke der Platten $3\frac{1}{2}$ oder 5 cm; die Platten sind nach der Anblendung in üblicher Weise zu verputzen. Sind die Feuchtigkeiterscheinungen stärkerer Art, so erfolgt die Anblendung bester Leichtbauplatten auf das mit Bitumenemulsion vorbehandelte Mauerwerk.

Nr. 3322. Schrumpfung-Fäule. Die blauen Flecke haben kaum mit der Fäulnis etwas zu tun. Da „etwa 75 Proz.“ der Balken befallen sind, so kann die Ursache auch nicht gelegentliche Durchnässung, etwa durch ungeschicktes Aufwaschen, sein. Ich vermute ferner nach dem Wortlaut der Frage, daß es sich um eine Balkenlage eines oberen Stockwerkes handelt und daß die Fäulnis nicht nur an den in der Außenwand liegenden Balkenköpfen, sondern im ganzen Raum aufgetreten ist. Sie muß also auf eine Ursache zurückzuführen sein, die beim ganzen Holzwerk gleichmäßig gewirkt hat. Da die Zwischenfüllung nach der Angabe in der Frage trocken gewesen ist (oder hat sie etwa während der Bauzeit Regen bekommen?), so kann nur das Holz zur Zeit des Einbaues nicht genügend trocken gewesen sein. Es handelt sich höchstwahrscheinlich um eine sogenannte Trockenfäule (*Poria vaporaria*), die nicht weiter reicht als die übermäßige Durchfeuchtung. Daher sind auch Ausbesserungen nur in diesem Umfang nötig. Die Holzfirma ist nicht haftbar zu machen, denn nach den Handelsgebräuchen muß eine nicht vorschriftsmäßige Lieferung innerhalb von 6 Werktagen gerügt werden. Der Bauunternehmer muß das Holz, wenn es angeliefert wird, „abnehmen“ und dazu gehört auch, daß er es sich ansieht. Kiefer wird in unserer Gegend nie, Fichte, nur soweit Gerbrinde gewonnen werden soll, nicht „zur richtigen Jahreszeit“ geschlagen. Abgesehen, daß die Meinungen über den Einfluß der Fällungszeit sehr verschieden sind, dürfte es aussichtslos sein, einen Ein-

schlag nicht zur richtigen Zeit beweisen zu wollen. Es dürfte auch fraglich sein, daß ein Wohnen der Mieter im Hotel nötig war. Ausbesserungen können meist Raum für Raum vorgenommen werden. Eine Inanspruchnahme der Lieferfirma des Holzes erscheint völlig aussichtslos.

Dr. Moll.

Nr. 3322. Schrumpfung-Fäule im Fußboden. Schrumpfung-Fäule (Trockenfäule) hat die verschiedensten Ursachen: Einbau kranker, frischer oder nasser Hölzer, Regenperiode, überstürztes Bauen (feuchte Zwischendecke), gewaltsames Austrocknen bei geschlossenen Fenstern, wobei die Dunstfeuchte sich in der Decke ansammelt und bei den dicht schließenden Fußbodendielen nicht entweichen kann usw. Es kann also der Unternehmer oder der Mieter verantwortlich gemacht werden, zum Teil auch der Bauherr selbst. Nach $1\frac{1}{2}$ Jahren läßt sich die Ursache kaum mit Sicherheit feststellen. Eingehende Aufklärung in dem kleinen Heft „Hausschwamm-Merkblatt“ von Prof. Oberbaurat F. Mahlke und Dr. jur. W. That, Amts- und Landrichter, im pilzkundlichen-bautechnischen und im rechtlichen Teil, besonders zugeschnitten auf die Rechtsstreitigkeiten zwischen Bauherrn und Bauunternehmer bzw. Mieter. Das Heft ist durch die „Deutsche Bauhütte“ zu beziehen. Prelle.

Nr. 3323. Pauschpreis und Mehrarbeiten. Nach A § 5 Ziff. 2 der VOB darf eine Gesamtleistung nur vergeben werden für eine Pauschsumme, wenn Art und Umfang vorher genau bestimmt und mit einer Aenderung bei der Ausführung nicht zu rechnen ist. Gegen diese Bestimmung wurde in zweifacher Hinsicht bei der Ausführung verstoßen. Einmal wurden Arbeiten nicht bewerkstelligt, die im Pauschalpreis enthalten waren und wofür der Bauherr eine Vergütung nicht zu zahlen braucht. Dann mußten im Interesse der Standfestigkeit des Bauwerkes unbedingt notwendige Arbeiten zur Tieferführung der Fundamente hergestellt werden, deren Kosten durch den Bauherrn zu zahlen sind, wenn sie die Einsparungen an den durch Pauschalpreis vorgeschriebenen Arbeiten überschreiten. Ist dies der Fall, so hat eine Klage Aussicht auf Erfolg. Das Gericht wird durch einen Sachverständigen den Wert der Einsparungen und den entstandenen unumgänglichen notwendigen Mehrarbeiten feststellen lassen und den Bauherrn zur Zahlung des Unterschiedes verurteilen.

G. Troßbach.

Nr. 3323. Pauschpreis und Mehrarbeiten. Der Bauherr ist zur Zahlung verpflichtet. Die Vereinbarung eines Pauschalpreises ist im Zweifel immer dahin zu verstehen, daß der Bauherr ganz unabhängig von den tatsächlich entstehenden Kosten den Pauschalpreis zahlen will. Freilich muß der Bau entsprechend den vom Bauherrn genehmigten Bauzeichnungen ausgeführt sein. Das ist auch dann der Fall, wenn nur einzelne Arbeiten teilweise nicht ausgeführt wurden und dadurch an der Güte der Bauleistungen nichts geändert wurde. Die Mehrkosten für die tiefere Ausschachtung würden nur dann vom Bauherrn zu zahlen sein, wenn die Notwendigkeit der tieferen Ausschachtung bei Abschluß des Bauvertrages nicht voraussehbar war. Im übrigen sind alle Mehrarbeiten zu bezahlen, wenn der Bauherr ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt und zu erkennen gegeben hat, daß

er bezahlen will. Ob das hier der Fall ist, läßt sich aus der Anfrage nicht entnehmen. Vor Klageerhebung empfiehlt es sich, einen Anwalt zu Rate zu ziehen oder den Sachverhalt im einzelnen der „Deutschen Bauhütte“ näher darzulegen. Dr. St.

Nr. 3324. Betriebsunkostenbuchung. Die Ausgaben für Betriebsausflüge, Mai-feiern, Betriebsfeste und Besuch der Siedlungsausstellung sind grundsätzlich abzugsfähig anzusehen. Entscheidend für die Beurteilung ist die Beantwortung der Frage, ob es sich hier um Betriebsausgaben im Sinne von § 4 EStG handelt. Ist diese Frage zu bejahen, so besteht Abzugsfähigkeit. Betriebsausgaben im Sinne dieser Vorschrift sind alle Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlaßt sind, und zwar sowohl die unmittelbar, als auch die nur mittelbar mit dem Betrieb zusammenhängenden Ausgaben. Hierbei ist es ohne Bedeutung, ob die Ausgaben für den Betrieb geeignet oder erforderlich sind; es ist nur notwendig, daß sie ernstlich zur Förderung des Betriebes gemacht wurden (Entscheidung des Reichsfinanzhofes in Band 20 der amtlichen Sammlung auf Seite 208 und 317) und daß sie mit ihm in einem inneren Zusammenhang stehen. Das muß v. E. bei Betriebsfeiern bejaht werden. Zwar sind Entscheidungen des Reichsfinanzhofes zu dieser Frage nicht veröffentlicht. Jedoch erfahren wir, daß der Oberfinanzpräsident in Hamburg sich ebenfalls auf den von uns vertretenen Standpunkt gestellt hat (siehe Eilbrief vom 9. Februar 1938, herausgegeben vom Lorentz-Verlag, Berlin-Charlottenburg). Abzugsfähige Betriebsausgaben im Sinne des § 4 EStG sind auch die Unkosten des Besuches der Siedlungsausstellung. Diese Ausgaben werden nur im Hinblick auf die berufliche Orientierung gemacht. Man kann diesen Besuch der Ausstellung vergleichen mit dem Besuch eines Kaufmannes auf der Leipziger Messe.

Immerhin scheint uns in dem uns vortragenen Falle ein besonderes Bedenken noch zu bestehen. Die Firma hat diese Ausgaben offenbar nicht in ihren Büchern spezifiziert und belegt, sondern nur pauschale Buchungen gemacht. Wenn das Finanzamt aus diesem Grunde die Abzugsfähigkeit versagt, werden gegen einen derartigen Einwand schwerlich Gegenargumente sich mit Erfolg vorbringen lassen.

Prelle.

Nr. 3325. Herstellung von Gips-estrich. Einen fugenlosen Belag als Unterlage für Linoleum stellt der Gips-estrich an sich dar; dieser Estrich ist jedoch stets auf einer Sandschicht zu verlegen. Soll an Konstruktionshöhe gespart und trotzdem ein fugenloser Unterboden für Linoleum geschaffen werden, so hat sich die Verwendung der Holzwohle-Leichtbauplatte hierfür sehr bewährt. In diesem Falle wird der Blindboden bündig mit Balkenoberkante eingeschnitten; darüber werden $2\frac{1}{2}$ cm dicke Heraklithplatten verlegt und durch Nageln mit der Balkenlage befestigt. Auf den Platten kommt alsdann ein 15 mm dicker Steinholzestrich zum Auftrag; auf den letzteren wird das Linoleum geklebt. Diese Fußbodenkonstruktion hat den Vorteil, zugleich auch besonders schalldämmend zu wirken. Weitere Erläuterungen geben wir auf Anfrage gegen Rückporto über die Schriftleitung.